

MICHAEL VON
LANDENBERG-ROBERG

Elternverantwortung im Verfassungsstaat

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 49



Michael von Landenberg-Roberg

Elternverantwortung im Verfassungsstaat

Rekonstruktion der Grundrechtsdogmatik
des Art. 6 Abs. 2 GG

Mohr Siebeck

Michael von Landenberg-Roberg, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie in Berlin, London und Cambridge; 2005 Diploma in Legal Studies, King's College London; 2008 Erste Juristische Staatsprüfung in Berlin; 2009 Master of Law, University of Cambridge; 2009–2011 Rechtsreferendariat am Kammergericht und Zweite Juristische Staatsprüfung in Berlin; 2019 Promotion durch die Humboldt-Universität zu Berlin und dort seit 2012 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft-450143255.

ISBN 978-3-16-159334-5 / eISBN 978-3-16-159335-2

DOI 10.1628/978-3-16-159335-2

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Elternverantwortung bildet als persönlichkeitsentfaltendes Interaktionsverhältnis von Eltern und Kind eine besonders komplexe Verfassungsgewährleistung. Angesichts zunehmender Pluralisierung und Segmentierung von Elternschaft ist sie zudem vielfältigen neuen Herausforderungen ausgesetzt. Der gegenwärtige Stand der Elternrechtsdogmatik stellt mit seinen zahlreichen Aporien und Leerstellen jedoch kein tragfähiges Fundament zur Adressierung dieser Herausforderungen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund rekonstruiert die vorliegende Untersuchung die Entwicklungsgeschichte des Art.6 Abs.2 GG als kontextsensible Problemgeschichte und entwirft die Strukturen für seine zukunftsorientierte grundrechtsdogmatische Operationalisierung. Dabei zeigt sie exemplarisch auf, wie Grundrechtsdogmatik auf gesellschaftlichen Wandel reagiert, mit welchen Formen und Figuren sich Problemstellungen grundrechtsintern überzeugend verarbeiten lassen und wie sich semantische Interpretation und dogmatische Konstruktion wechselseitig beeinflussen. Über den methodischen Weg einer tiefenscharf gestellten Untersuchung zur Funktionsweise und Leistungsfähigkeit von Grundrechtsdogmatik als dynamischem Prozess gelangt die Studie zu ihrem inhaltlichen Ziel: Einer problembewussten und komplexitätsangemessenen Konstruktion der verfassungsrechtlichen Elternverantwortung.

Die Abhandlung wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und im August 2020 mit dem Promotionspreis der Fakultät ausgezeichnet. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat ihre Drucklegung großzügig gefördert. Entstanden ist sie in meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl meines Doktorvaters, Herrn Professor Dr. Martin Eifert. Ohne sein wissenschaftliches Vorbild hätte ich sie in dieser Form nicht schreiben können. Für das Glück, von ihm in einer Atmosphäre von intellektueller Strenge und Unbestechlichkeit, menschlicher Güte und Geduld die Rechts-Wissenschaft auf diese Weise erlernen zu dürfen, empfinde ich tiefe Dankbarkeit und Verbundenheit. Herrn Professor Dr. Matthias Ruffert gilt mein Dank für sein ebenso schnelles wie eingehendes Zweitgutachten. Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D. Professor Dr. Dieter Grimm hat mit seinem „Berliner Seminar“ eine Dekade lang den stützenden Basso continuo für mein verfassungsrechtliches Studium bereitet. Herrn Professor Dr. Christoph Möllers danke ich für die anregende Zeit, die ich während meines Referendariats als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl verbringen konnte.

Viele Freunde, Kolleginnen und Kollegen haben mich auf dem langen Entstehungsweg begleitet und unterstützend Anteil genommen. Besonders herausgreifen möchte ich gleichwohl Alexander Eisenfeld, Johannes Gerberding, Sebastian Theß und Nora Wienfort, die umfangreiche Teile des Manuskriptes Korrektur gelesen und mit wertvollen Anmerkungen versehen haben, sowie Ariane Grieser und Thomas Wischmeyer, die es an Diskussionsbereitschaft und Ermunterung über die Jahre nicht mangeln ließen. Was Wissenschaft als Leidenschaft bedeutet, durfte ich auch jenseits der Glücksmomente jederzeit mit Sonja Günther teilen. Ihre nie versiegende Zuversicht, intellektuelle Neugier und Nachsicht haben mich durch das Projekt getragen. Zugeeignet ist dieses Buch, in Dankbarkeit und liebevoller Zuneigung, Astrid und Alexander. Meinen Eltern.

Berlin im Herbst 2020

Michael Alexander von Landenberg-Roberg

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Erster Teil: Das Elterngrundrecht als Sorgenkind der Grundrechtsdogmatik	1
A. <i>Symptome eines grundrechtsdogmatischen Problemfalls</i>	2
B. <i>Perspektivwechsel zur Problemtherapie: Grundrechtsdogmatische Operationalisierung als Prozess</i>	9
C. <i>Gang der Untersuchung</i>	15
Zweiter Teil: Verfassungstextgenese im Parlamentarischen Rat	17
A. <i>Das Ringen um die verfassungsgesetzliche Positivierung des „Elternrechts“ im Kontext der Genese des Art. 6 GG</i>	18
B. <i>Der verfassungshistorische Hintergrund: Elternrecht und Elternpflicht in Art. 120 WRV</i>	25
C. <i>Rekonstruktion der Verfassungstextgenese</i>	34
D. <i>Ergebnisse</i>	94
Dritter Teil: Elternrecht und Elternpflicht	107
A. <i>Erste Annäherung an Art. 6 Abs. 2 GG durch Orientierung an familienrechtlichen Kategorien</i>	108
B. <i>Zweifache Pflichtenbindung der elterlichen Freiheit durch Moral und Recht</i> ..	119
C. <i>Vom Recht elterlicher Eigenverantwortung zum dienenden Grundrecht im Interesse des Kindeswohls</i>	155
D. <i>Irritationen und Korrekturen – Folgen der Invisibilisierung des geschützten Eigeninteresses der Eltern an der Erziehung ihrer Kinder</i>	200
E. <i>Grundrechtsdogmatische Komplikationen bei der Transformation der Elternverantwortung in einen verfassungsrechtlichen Tatbestand</i>	225
F. <i>Ein aufschlussreicher Perspektivwechsel: Funktion des Art. 6 Abs. 2 GG im Lichte des Kindesgrundrechts</i>	251
G. <i>Ergebnisse</i>	264

Vierter Teil: Das Elterngrundrecht im Spannungsfeld zwischen Ausgestaltungszugriff und Eingriffsdogmatik	291
A. <i>Gleiche Rechte aufgrund gleicher Verantwortung – Die Gleichstellung von Mutter und Vater in der Ehe</i>	301
B. <i>Dogmatische Operationalisierung des Art. 6 Abs. 2 GG im Lichte der Leitidee ehelicher Familiengemeinschaft</i>	323
C. <i>Verblässen der Leitidee ehelicher Elternschaft und Hinwendung zu einer erweiterten Eingriffsdogmatik</i>	407
D. <i>Temporäre Renaissance eines kindeswohlzentrierten Ausgestaltungszugriffs und ihre Folgen</i>	463
E. <i>Im Schatten der Institutsgarantie – Gleichgeschlechtliche Rechtselternschaft als Verfassungsverbot?</i>	566
F. <i>Ergebnisse</i>	579
 Fünfter Teil: Elternverantwortung im Verfassungsstaat – Grundzüge einer systematischen Rekonstruktion	 605
A. <i>Elternverantwortung – Tres in unum</i>	606
B. <i>Die grundrechtliche Doppelperspektive auf die Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung</i>	637
C. <i>Das Grundrecht der Eltern</i>	660
D. <i>Die Grundpflicht der Eltern</i>	692
E. <i>Die „Eltern“ als Grundrechtsträger und Grundpflichtenadressat</i>	718
F. <i>Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Zuordnung und Ausgestaltung des einfachrechtlichen Elternstatus</i>	741
G. <i>Die Wacht der staatlichen Gemeinschaft</i>	794
H. <i>Ergebnisse</i>	835
 Literaturverzeichnis	 845
Sachverzeichnis	881

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Erster Teil: Das Elterngrundrecht als Sorgenkind der Grundrechtsdogmatik	1
A. <i>Symptome eines grundrechtsdogmatischen Problemfalls</i>	2
B. <i>Perspektivwechsel zur Problemtherapie: Grundrechtsdogmatische Operationalisierung als Prozess</i>	9
C. <i>Gang der Untersuchung</i>	15
Zweiter Teil: Verfassungstextgenese im Parlamentarischen Rat	17
A. <i>Das Ringen um die verfassungsgesetzliche Positivierung des „Elternrechts“ im Kontext der Genese des Art. 6 GG</i>	18
I. Funktion der entstehungsgeschichtlichen Rekonstruktion	19
II. Notwendigkeit der Einbettung in Gesamtgenese des Art. 6 GG	23
III. Notwendigkeit chronologischer Strukturierung	23
B. <i>Der verfassungshistorische Hintergrund: Elternrecht und Elternpflicht in Art. 120 WRV</i>	25
I. Konzentration auf die Frage des Verhältnisses von elterlichem Erziehungsrecht und staatlicher Schulerziehung	26
II. Geringe normative Direktivkraft gegenüber staatlicher Ausgestaltung und gesetzlichen Eingriffskompetenzen	31
C. <i>Rekonstruktion der Verfassungstextgenese</i>	34
I. Prolog im Plenum	34
II. Vorarbeit im Ausschuss für Grundsatzfragen	36
1. Aufnahme der Arbeit und allgemeine Aussagen zu den Grundrechten	36
a) Aussagen zum Verhältnis von Naturrecht und verfassungsgesetzlicher Positivierung der Grundrechte	39
b) Keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit ohne verfassungsrechtliche Konkretisierung	40
c) „Historisches“ bzw. „fluktuierendes“ Naturrecht für Auslegung relevant	41
2. Erste Lesung der Grundrechte und 8. Sitzung am 7. Oktober 1948	42

3.	Zweite Lesung der Grundrechte und 24. Sitzung am 23. November 1948 ..	44
a)	Schutz von Ehe und Familie	44
b)	Elternrecht	46
c)	Gleichberechtigung von Mann und Frau und uneheliche Kinder	47
d)	Gleichberechtigung der unehelichen Kinder	48
4.	29. Sitzung am 4. Dezember 1948	50
a)	Schutz von Ehe und Familie	51
b)	Elternrechte	54
c)	Uneheliche Kinder und Schutz der Mütter	58
d)	Systematische Stellung und Ergebnis	61
III.	Arbeit im Hauptausschuss	61
1.	Erste Lesung in der 21. Sitzung am 7. Dezember 1948	61
a)	Schutz von Ehe, Familie und Müttern	61
b)	Uneheliche Kinder	62
c)	Elternrechte	67
2.	Empfehlungen des allgemeinen Redaktionsausschusses	70
3.	Erneute Beratungen über sprachliche Formulierungen im Grundsatzausschuss	72
4.	Zweite Lesung in der 43. Sitzung am 18. Januar 1949	74
a)	Debatte und Abänderung des Art. 7a	74
b)	Art. 7b	78
5.	Verhandlungen in interfraktionellen Besprechungen, Fünferausschuss und dritte Lesung im Hauptausschuss in der 47. Sitzung am 8. Februar 1949	81
6.	Weitere interfraktionelle Verhandlungen und vierte Lesung in der 57. Sitzung des Hauptausschusses am 5. Mai 1949	85
IV.	Abschließende Lesungen im Plenum	88
1.	Zweite Lesung in der 9. Sitzung am 6. Mai 1949	88
2.	Dritte Lesung in der 10. Sitzung am 8. Mai 1949	89
a)	Elternrecht	89
b)	Gleichstellung unehelicher Kinder und Familienschutz	92
c)	Schlussabstimmung über den Grundgesetztext und Erklärung des Zentrums	94
D.	<i>Ergebnisse</i>	94
I.	„Naturrecht“ als Chiffre für zeitbedingte Vorstellungen des Gerechten und Grundlage entwicklungsöffener Grundrechtsinterpretation	96
II.	Elterngrundrecht als Ausprägung der Gewissensfreiheit der Eltern	98
III.	Zurückweisung eines grundrechtlich gewährleisteten Einflusses auf die religiös-weltanschauliche Schulgestaltung	99
IV.	Keine Kopplung des Familienschutzes an die Ehe	100
V.	Rechtsstellung der unehelichen Kinder und Elternrecht	102
VI.	Offene Fragen	103

Dritter Teil: Elternrecht und Elternpflicht	107
A. <i>Erste Annäherung an Art. 6 Abs. 2 GG durch Orientierung an familienrechtlichen Kategorien</i>	108
I. Elterngrundrecht als Sonderform des Persönlichkeitsrechts der Eltern?	109
II. Gesellschaftszentrierte Deutung des „Wächteramtes“ und Vorform einer Verhältnismäßigkeitsprüfung	113
III. Verhinderung objektiver Kindeswohlgefährdungen als Zweck des Wächteramtes und erste Ausprägung der Schlichterfunktion	116
B. <i>Zweifache Pflichtenbindung der elterlichen Freiheit durch Moral und Recht</i> ..	119
I. Rekonstruktion der konzeptionellen Grundlegungen in der ersten Leitentscheidung „Adoption I“ (1968)	121
1. „Freiheitsraum“ der elterlichen Betätigung als Schutzbereich und Wächteramt als Grundlage der Eingriffsrechtfertigung	123
2. Entwicklung der Leitidee ‚natürlicher Elternverantwortung‘ im Kontext der Wesensgehaltsgarantie	125
a) Grundrecht auf Erfüllung einer Aufgabe nach eigenen Vorstellungen ..	127
b) Verschmelzung von Recht und Pflicht zur verfassungstheoretischen Leitidee ‚natürlicher Elternverantwortung‘	127
c) Bestätigung des Befundes durch Referenzangaben des Gerichts	129
aa) BVerfGE 10, 59: Außerrechtliche Lebensordnung, sittliche Gemeinschaft und Parallelisierung zur elterlichen Gewalt	130
bb) Erwin Steins Abhandlung zum Elternrecht	131
d) Zwischenresümee: Möglichkeit der Erfüllung moralischer Elternverantwortung als Schutzgut	135
e) Keine aufgrund der Wesensgehaltsgarantie dem Wächteramt a priori entzogene einfachrechtliche Elternposition	138
3. Grund und Grenze der staatlichen Wächteramtskompetenz: Grundrechtsstatus des Kindes und verfassungsrechtliche Pflichtenbindung der Eltern	139
a) Problematik eines unvermittelten Rückgriffs auf die moralische Kategorie ‚natürliche Elternverantwortung‘ als Maßstab grundrechtsdogmatischer Konstruktion	139
b) Betonung der Eigenverantwortlichkeit der Eltern und Beschränkung des Wächteramtes auf Absicherung eines notwendigen Mindeststandards an Pflege und Erziehung	140
c) Begründung von verfassungsrechtlicher Elternpflicht und staatlicher Wächteramtskompetenz aus dem Grundrechtsstatus des Kindes	142
d) Anerkennung eines verfassungsrechtlich geschützten Eigeninteresses der Eltern	145
4. Verfassungskonformität der Norm aufgrund enger Tatbestandsvoraussetzungen, verfahrensrechtlicher Garantien und Kindesinteresse	147
II. Resümee – Grundrechtsdogmatische Konsequenzen der zweifachen Pflichtenbindung elterlicher Erziehungstätigkeit	149
1. Ein Abwehrrecht zur Erfüllung moralischer Elternverantwortung	149

2. Verfassungssystematischer Zusammenhang zwischen Grundrechten des Kindes und Grundpflicht der Eltern	150
3. Strukturelle und inhaltliche Differenzen der beiden Pflichtenbindungen ..	152
4. Problematische Ambivalenz in den Formulierungen der Entscheidungsbegründung	152
5. Konfusion der Rechtfertigung des staatsgerichteten Elterngrundrechts mit der Frage der Rechtfertigung von „Erziehung“ gegenüber dem Kind ..	153
6. Ambivalente Funktion des Kindeswohlbegriffs zwischen Verweis auf grundrechtliche Schutzansprüche des Kindes und eigenständigem Maßstab	154
C. <i>Vom Recht elterlicher Eigenverantwortung zum dienenden Grundrecht im Interesse des Kindeswohls</i>	155
I. Vom „Kindeswohl als Richtpunkt des Wächteramtes“ zum Elternrecht als „Recht im Interesse des Kindeswohls“	159
1. Kristallisierung des Kindeswohls zum eigenständigen Maßstab	159
2. Vom Kindeswohl als oberster Richtschnur des Wächteramtes zur Ausrichtung der Elternverantwortung auf das Kindeswohl	160
3. Von der „Ausrichtung der Elternverantwortung auf das Kindeswohl“ zum „Recht im Interesse des Kindeswohls“	163
II. Deutung des Elterngrundrechts als pflichtbestimmte Rechtsstellung treuhänderischer Art in der verfassungsrechtlichen Literatur	165
1. Orientierung der verfassungsrechtlichen Literatur an der familienrechtlichen Diskussion über die Neukonzeption der „elterlichen Gewalt“	166
2. Grundrecht mit „treuhänderischem Charakter“ – Thomas Oppermann (1976)	168
3. Elternrecht als „dienendes Grundrecht“ – Fritz Ossenbühl (1977)	169
4. Elternrecht als „Recht im Interesse des Kindes“ – Günther Dürig (1977) ..	171
5. Elternrecht als „pflichtbestimmte Rechtsstellung herrschaftlich-treuhänderischer Art“ – Ernst-Wolfgang Böckenförde (1979)	173
6. Widerspruch in der Literatur zugunsten eines geschützten Eigeninteresses der Eltern an der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung	178
III. Übernahme der Deutung als treuhänderisches Pflichtenrecht im Interesse des Kindeswohls in der Entscheidung zum Schülerberater (1982)	181
1. Bestätigung und Reformulierung der verfassungstheoretischen Leitidee ‚natürlicher Elternverantwortung‘ unter Rückgriff auf das Kindeswohl ...	183
2. Erstmalige explizite Bezeichnung von Grundrecht und Grundpflicht	186
3. Kindeswohlbindung als verfassungsdogmatische Aussage: Grundrecht unter Regelungsvorbehalt im Kindesinteresse oder bloße Absicherung eines Mindeststandards körperlicher und seelischer Integrität?	189
4. Stärke des Elternrechtes auch gegenüber gesetzlichen Regelungen im Kindesinteresse	193
5. „Besondere Struktur“ des Elternrechts: Abnehmender Elternrechtsgehalt aufgrund zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes	194
6. Resümee	198

D.	<i>Irritationen und Korrekturen – Folgen der Invisibilisierung des geschützten Eigeninteresses der Eltern an der Erziehung ihrer Kinder</i>	200
I.	Grenzen der staatlichen Intervention bei Fremdunterbringung	202
	1. Verschulden der Eltern keine Eingriffsvoraussetzung	203
	2. Erhöhte Kontrollintensität bei intensiven Elternrechtseingriffen	204
	3. Schwerwiegendes Fehlverhalten und erhebliche nachhaltige Gefährdung des Kindeswohls als materielle Trennungsvoraussetzung	205
	4. Keine Optimierungskompetenz des Staates aufgrund des Kindeswohls als „oberster Richtschnur“	206
II.	Gebotene Abwägung des Kindeswohls mit den geschützten Elterninteressen	207
	1. Natürliches Elternrecht versus bedingter Grundrechtsschutz der Pflegeeltern-Kind-Beziehung durch Art. 6 Abs. 1 GG	209
	2. Verfassungsrechtliche Direktiven für die Auflösung der Grundrechtskollisionslage zwischen Eltern und Pflegeeltern	210
	3. Verfassungsgerecht gebotene Abwägung zwischen Elternrecht und Kindeswohl	212
	4. Kindeswohl als Verweis auf personale Bindungen und Möglichkeit der Rekonstruktion durch kindesspezifische Grundrechtsposition aus Art. 2 Abs. 1 GG	213
III.	Die Grenzen der mittelbaren Schutzgewährleistung des kindlichen Persönlichkeitsrechts gegenüber den Eltern	215
	1. Wahrnehmung der Kindesinteressen im Fall eines Interessenkonflikts zwischen Eltern und Kind	216
	2. Überprüfung einer die Eltern begünstigenden Sorgerechtsentscheidung anhand des Kindesgrundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG	218
	3. Begrenzter Schutzgewährleistungsgehalt des Kindesgrundrecht auf möglichst ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit	220
IV.	Ausgleich zwischen Kindeswohl und Elternrecht bei fehlender Intention zur eigenständigen Pflegeübernahme	221
	1. Persönlichkeitsrecht des Kindes als Prüfungsmaßstab	222
	2. Intendierte Rückkehr in die Familie als abwägungsrelevantes Kriterium	222
V.	Resümee	224
E.	<i>Grundrechtsdogmatische Komplikationen bei der Transformation der Elternverantwortung in einen verfassungsrechtlichen Tatbestand</i>	225
I.	Rekonstruktion der Elternverantwortung als verfassungsrechtlicher Tatbestand im verfassungsrechtlichen Schrifttum	228
	1. Elternverantwortung zum Schutze autonomen Familienlebens – Hans F. Zacher (1989)	228
	2. Kindeswohl als „grundrechtsdogmatische Mitte“ des Elternrechts – Matthias Jestaedt (1995)	232
	3. Institutionalisierung ‚natürlicher Elternverantwortung‘ zwecks Vermittlung von „Entwurfskompetenz“ – Rolf Gröschner (1996)	237
II.	Grundrechtsdogmatischer Kurzschluss durch Konstatierung eines verfassungsunmittelbaren Rechtsverhältnisses zwischen Kind und Eltern	240

1. Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen einer zwangsweisen Durchsetzung titulierter elterlicher Umgangspflichten	242
2. Unmittelbare Grundpflichtenbindung der Eltern gegenüber dem Kind? . . .	243
3. Persönlicher Umgang als Basis der Eltern-Kind-Beziehung und verfassungsrechtlich vorausgesetzte Mindestbedingung elterlicher Erziehung	246
4. Zwangsweise Durchsetzung der Umgangsverpflichtung regelmäßig nicht im wohlverstandenen Kindesinteresse	249
5. Resümee	250
<i>F. Ein aufschlussreicher Perspektivwechsel: Funktion des Art. 6 Abs. 2 GG im Lichte des Kindesgrundrechts</i>	<i>251</i>
I. Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	252
1. Anknüpfungspunkte in der früheren Rechtsprechung	252
2. Verfassungsdogmatische Herleitung in der Entscheidung zur Sukzessivadoption	253
3. Gewährleistungsgehalt im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung der Zuweisungsregeln von Elternstellung sowie Elternrechtspositionen . . .	255
4. Gewährleistungsgehalt im Hinblick auf die rechtliche Auflösung der Elternzuordnung bzw. faktischen Trennung des Kindes von seinen Eltern	257
II. Implikationen für die grundrechtsdogmatische Rekonstruktion der elternbezogenen Normierungen in Art. 6 Abs. 2 GG	260
1. Klare Trennung der Grundrechtspositionen von Kind und Eltern	261
2. Rückkehr in die Koordinaten der allgemeinen Grundrechtslehre und Aufgabe eines Verfassungsrechtsverhältnisses zwischen Kind und Eltern . .	262
3. Transparente grundrechtliche Rekonstruierbarkeit der gleichlaufenden wie antagonistischen Interessen von Eltern und Kind	262
4. Verfassungssystematische Relationierung von Schutz- und Gewährleistungsanspruch des Kindes, Grundpflicht der Eltern und staatlichem Wächteramt	263
<i>G. Ergebnisse</i>	<i>264</i>
I. Die Entwicklungslinie im Rückblick – Rekapitulation der identifizierten Irritationsquellen und ihrer Ursachen	264
II. Lehren für die systematische Rekonstruktion	277
1. Zwei Lesarten des Verfassungstextes und die Möglichkeit ihrer Synthese . .	278
2. Eingeschränkte Leistungsfähigkeit der sittlichen Pflichtenbindung für die grundrechtsdogmatische Rekonstruktion	281
3. Grundpflicht als verfassungsunmittelbare Vermittlung der Schutz- und Gewährleistungsansprüche des Kindes mit der Freiheitssphäre der Eltern	282
4. Notwendigkeit des systematischen Einbezugs der komplexen Grundrechtsposition des Kindes für die Rekonstruktion des Art. 6 Abs. 2 GG	282
5. Re-Konzeptualisierung des Elterngrundrechts als Sonderausprägung des Schutzes elterlicher Persönlichkeitsentfaltung	284

- | | |
|--|-----|
| 6. Begrenzung des Kindeswohls als verfassungsdogmatische Kategorie auf seine Funktionen im Rahmen der Operationalisierung des Wächteramts | 286 |
| 7. Konfirmierung der strukturellen Differenz zwischen der ethischen Leitidee und dem verfassungsrechtlichen Tatbestand ‚Elternverantwortung‘ | 288 |

Vierter Teil: Das Elterngrundrecht im Spannungsfeld zwischen Ausgestaltungszugriff und Eingriffsdogmatik

- | | |
|---|-----|
| A. <i>Gleiche Rechte aufgrund gleicher Verantwortung – Die Gleichstellung von Mutter und Vater in der Ehe</i> | 301 |
| I. Zwischen verfassungsgesetzlichem Reformauftrag und Verteidigung des Status quo | 303 |
| 1. Patriarchalische Grundstruktur des überkommenen Familienrechts und verfassungsgesetzlicher Reformauftrag | 303 |
| 2. Konservierungsbestrebungen unter Rückgriff auf institutionellen Familienbegriff, Kindeswohl und Gedanken eines „Pflichtenrechts“ | 304 |
| 3. Gleichberechtigung durch Richterrecht und Erlass des Gleichberechtigungsgesetzes 1957 | 309 |
| II. Verfassungsgerichtliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mutter und Vater im Verhältnis zu ihren ehelichen Kindern | 313 |
| 1. Gleiche Rechte aufgrund gleicher Verantwortung – BVerfGE 10, 59 „Elterliche Gewalt“ (1959) | 313 |
| a) Rekurs auf außerrechtliche familiäre Lebensordnung und Wertentscheidung des Art. 3 Abs. 2 GG | 314 |
| b) Entwicklung eines Art. 6 Abs. 2 GG immanenten Gleichberechtigungspostulats | 317 |
| c) Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung durch Verweis auf „Pflichtenbindung“ oder „Einheit der Familie“ | 319 |
| d) Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung durch Verweis auf Kindeswohl | 321 |
| 2. Resümee | 322 |
| B. <i>Dogmatische Operationalisierung des Art. 6 Abs. 2 GG im Lichte der Leitidee ehelicher Familiengemeinschaft</i> | 324 |
| I. Entstehung der Leitidee im Kontext des Art. 6 Abs. 5 GG | 327 |
| 1. Fehlen einer Familiengemeinschaft mit Vater und Mutter als entscheidende Benachteiligung des nichtehelichen Kindes | 327 |
| 2. Bedeutung von Geborgenheit und familiärem Zugehörigkeitsgefühl für die Kindesentwicklung | 328 |
| 3. Formulierung der Leitidee einer nur in der Ehe vollständig verwirklichten Familiengemeinschaft | 329 |
| 4. Erstreckung der Leitidee auf Art. 6 Abs. 2 GG | 334 |
| II. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Zuordnung der einfachrechtlichen Elternpositionen im Fall der Ehescheidung | 335 |

1. Ausgangspunkt: Weitreichende Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers für die Zuteilung der Elternrechtspositionen nach der Ehescheidung	335
a) Geschiedene Eltern beide weiterhin Träger der Elternverantwortung . . .	336
b) Bindung der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers allein an den allgemeinen Elternvorrang und das „Kindeswohl“	337
c) Schutz der zuteilten einfachrechtlichen Rechtspositionen	339
d) Dogmatische Konsequenzen der Leitidee und einer vorrangigen Orientierung an den einfachgesetzlich eingeräumten Rechtspositionen	340
2. Regelung der Neuzuteilung elterlicher Positionen nach der Ehescheidung im Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (1979)	341
3. Konkretisierung des Berücksichtigungsgebots der Kindesgrundrechte bei gesetzlicher Ausgestaltung wie konkreter Zuteilung der Elternrechtspositionen	344
a) Berücksichtigung des Kindes in seiner Individualität als Grundrechtsträger durch materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben	344
b) Bedeutung der Berücksichtigung bestehender personaler Bindungen sowie der persönlichen Anhörung des Kindes im Verfahren	346
c) Eingehende verfassungsgerichtliche Überprüfung der sorgerechtlichen Entscheidungen aufgrund der Eingriffsintensität für Kind und Eltern	346
d) Verfassungsrechtliche Direktiven für die konkrete Zuteilung im familiengerichtlichen Verfahren	348
4. Aktivierung des abwehrrechtlichen Gehalts für die gesetzliche Ausgestaltung der nahehelichen Sorgerechtsregelung	349
a) Spezifizierung des auch nach der Trennung der Eltern fortbestehenden Rechts- und Pflichtengehalts durch Verweis auf die Bedeutung des Erhalts personaler Bindungen	351
b) Tatbestand der Ehescheidung keine hinreichende Bedingung für Aktivierung einer auf das Schlichteramt gestützten Ausgestaltungsfreiheit	353
c) Verfassungsrechtliche Vorgaben für die auf Grundlage der Wächteramtskompetenz beruhende Ausgestaltungsentscheidung des Gesetzgebers	353
d) Keine Typisierungsbefugnis und Vorrang der Einzelfalllösung	355
e) Kindeswohl als Verweis auf Kindesinteresse an Konstanz in der Erziehung und weitgehende Aufrechterhaltung personaler Beziehungen zu beiden Eltern	356
5. Resümee	357
III. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Zuordnung der einfachrechtlichen Elternrechtspositionen im Fall des nichtehelichen Kindes	359
1. Einfachgesetzliche Ausgestaltung der Rechtsstellung nichtehelicher Eltern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes	359
2. Grundrechtskonturierung durch Orientierung an überkommener familienrechtlicher Ausgestaltung	362

a)	Ausschluss des nichtehelichen Vaters aus dem persönlichen Schutzbereich	363
b)	Verfassungsrechtliche Stellung der nichtehelichen Mutter	365
c)	Frühe Verfassungsrechtsprechung zum persönlichen Schutzbereich	367
3.	Ausgestaltung der Rechtsstellung nichtehelicher Eltern durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (1969)	369
a)	Rechtsstellung der nichtehelichen Mutter	370
b)	Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters	371
c)	Kritische Reaktionen	373
4.	Einbezug der Beziehung des nichtehelichen Vaters zu seinem Kind in den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG	376
5.	Bedingte Schutzbereichserweiterung des Art. 6 Abs. 2 GG auf den nichtehelichen Vater bei Annahme weitgehender Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers	376
a)	Bedingte Aufnahme des nichtehelichen Vaters in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 GG	378
b)	Wille zur Verantwortungsübernahme nicht ausreichend für Einbezug in Schutzbereich?	380
c)	Annahme nur schwach gebundener Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Zuordnung der Elternpositionen	381
d)	Schluss von der fehlenden Rechtsbindung zwischen den Eltern auf die besondere Schutzbedürftigkeit des nichtehelichen Kindes	383
e)	Verfassungsrechtlich induzierter Vorrang der nichtehelichen Mutter ...	385
f)	Anspruch auf Umgang mit dem Kind nur bei positiver Kindeswohlförderlichkeit	387
6.	Resümee	388
IV.	Spannungen und Ungleichzeitigkeiten im Entwicklungsstand der grundrechtlichen Elternrechtsdogmatik am Ende der 1980er Jahre	391
1.	Synthese des Entwicklungsstandes der Elternrechtsdogmatik hinsichtlich der Zuteilung der einfachrechtlichen Rechtspositionen	391
a)	Elternschaft in der Ehe	391
b)	Elternschaft nach der Ehe	393
c)	Elternschaft außerhalb der Ehe	394
2.	Konzeptionelle Spannungen und Ungleichzeitigkeiten	395
a)	Irritation durch ambivalenten normativen Status der „Elternverantwortung“	397
b)	Inkonsequenter Rückgriff auf die Leitidee bei der Konturierung des Schutzbereiches	400
c)	Strukturelle Schwäche der Grundrechtsposition des nichtehelichen Vaters	401
d)	Grundrechtsdogmatisch sanktionierte Diskriminierung der nichtverheirateten Eltern sowie Ungleichzeitigkeiten bei der Kindeswohlexplikation	402
e)	Defizite eines auf die Kategorien „Abwehrrecht“ und „Institutsgarantie“ beschränkten grundrechtsdogmatischen Zugriffs...	404
C.	<i>Verblässen der Leitidee ehelicher Elternschaft und Hinwendung zu einer erweiterten Eingriffsdogmatik</i>	407

I.	Grundrechtsdogmatische Zäsur in der Verfassungsrechtsprechung	410
1.	Spezifizierung der grundrechtlichen Bindungen durch Erweiterung der Eingriffsdogmatik – BVerfGE 84, 168 „Sorgerecht für nichteheliche Kinder“ (1991)	410
a)	Neubestimmung des Verhältnisses von grundrechtlicher Gewährleistung und einfachrechtlichen Elternpositionen	412
b)	Tatbestandliche Rückanbindung der Schlichterfunktion an das Vorliegen eines konkreten Elternkonflikts	415
c)	Keine Wächteramtskompetenz allein wegen fehlender Eheschließung ..	418
d)	Keine korrekturresistente Typisierungsbefugnis aufgrund Eingriffsintensität	420
e)	Keine Eingriffsrechtfertigung aufgrund des Eheschutzgebots aus Art. 6 Abs. 1 GG	421
f)	Funktion des Kindeswohls und Grundrechtspositionen des Kindes	421
g)	Ergebnis	424
2.	Generelle Schutzbereichserweiterung auf den nicht mit der Mutter verheirateten Vater – BVerfGE 92, 158 „Adoption II“ (1995)	425
a)	Generelle Schutzbereichserweiterung auf den nichtehelichen Vater	426
b)	Begründung von Differenzierungsmöglichkeiten bei Ausgestaltung des Familienrechts	428
aa)	Einfachrechtliche Zuschreibung der Elternstellung	430
bb)	Einfachrechtliche Zuteilung der familienrechtlichen Elternrechtspositionen	431
c)	Kindeswohlförderlichkeit und Verhältnismäßigkeitsgebot als Schranken-Schranken auch bei Eingriffen im Rahmen des Schlichteramtes	433
d)	Ergebnis	435
3.	Resümee	436
II.	Gesetzsystematische Zäsuren im Familienrecht durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts	438
1.	Ausgestaltung der Zuordnung der Elternstellung	442
a)	Begründung des Elternstatus	442
b)	Verlust des Vaterstatus durch Anfechtung	444
2.	Ausgestaltung der Zuordnung der Elternrechtspositionen	446
a)	Recht der elterlichen Sorge	446
b)	Umgangs- und Auskunftsrecht	449
c)	Stärkung der Rechtstellung des nichtehelichen Vaters im Adoptionsrecht	450
III.	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Impulsgeber der grundrechtsdogmatischen Entwicklung	451
1.	Frühzeitige Entkopplung des Schutzes der Eltern-Kind-Beziehung vom Status der Ehelichkeit und Anerkennung positiver Ausgestaltungspflichten	453
2.	Hinwendung zur Eingriffsdogmatik auch in Fällen unterlassener staatlicher Zuteilung einfachrechtlicher Elternpositionen	455
3.	Weitgehende Reduzierung des staatlichen Beurteilungsspielraums im Falle einer tatbestandlichen Anknüpfung am Status der Ehelichkeit	458

4. Sicherung eines den Konventionsstandard überschreitenden grundrechtlichen Schutzniveaus durch Neuorientierung der Elterngrundrechtsdogmatik	461
<i>D. Temporäre Renaissance eines kindeswohlzentrierten Ausgestaltungszugriffs und ihre Folgen</i>	463
I. Beteiligung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters am Sorgerecht auch gegen den Willen der Mutter?	466
1. Typisierungsbefugnis unter Beobachtungsvorbehalt – BVerfGE 107, 150 „Sorgeerklärung I“ (2003)	467
a) Hinwendung zu einem Kindeswohl zentrierten Ausgestaltungszugriff	470
b) Bestätigung der Verfassungskonformität der zunächst alleinigen Sorgerechtszuteilung an die nichtverheiratete Mutter	472
c) Rückkehr zu einer gesetzgeberischen Typisierungsbefugnis ohne Notwendigkeit einzelfallbezogener Korrekturmöglichkeiten	474
d) Beobachtungspflicht des Gesetzgebers als Ersatz für Akzeptanz fehlender Korrekturmöglichkeit im Einzelfall	480
e) Verneinung einer Diskriminierung nichtehelicher gegenüber ehelichen Vätern	481
2. Konventionsverstoß wegen unverhältnismäßiger Benachteiligung des nichtehelichen Vaters – Urteil des EGMR in Zaunegger gegen Deutschland (2009)	482
a) Überprüfung am Maßstab des Diskriminierungsverbots des Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK	483
b) Unverhältnismäßigkeit aufgrund des Ausschlusses richterlicher Einzelfallkontrolle	484
3. Rückkehr zur Eingriffsdogmatik und zum Postulat hinreichender Einzelfallsensibilität – BVerfGE 127, 132 „Sorgeerklärung II“ (2010)	486
a) Vorenthaltung der Beteiligung am Sorgerecht nur bei tatsächlicher Kooperationsunfähigkeit gerechtfertigt	488
b) Fortbestehender Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der primären Zuteilungsregelungen	493
c) Genereller Ausschluss des Vaters vom Zugang zur Alleinsorge bei Zustimmungsverweigerung durch die Mutter verfassungswidrig	496
d) Resümee: Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe hinter der Chiffre Kindeswohl in der staatlichen Ausgleichs- und Schlichterkonstellation	499
4. Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (2013)	502
5. Resümee	507
II. Grundrechtsposition des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters	508
1. Die Grundrechtsposition des „nur“ leiblichen Vaters – BVerfGE 108, 82 „Biologischer Vater“ (2003)	509
a) Einbezug des leiblichen Vaters in den Gewährleistungsbereich und objektivrechtliche Vorgabe der Ausrichtung des Abstammungsrechts an der biologischen Abstammung	511
b) Aufspaltung des sachlichen Gewährleistungsbereichs: Nur der Elternverantwortung tragende rechtliche Vater ist Träger des „Elternrechts“	512

c)	Gewährleistungsgehalt des Elternrechts: Absicherung der Elternverantwortung als einem bereits einfachrechtlich zugewiesenen und umfassend ausgestalteten Elternstatus	515
d)	Zwischenbetrachtung: Verfassungsrechtliche Begrenzung der Zuweisung der Elternstellung durch den Gesetzgeber auf zeitgleich maximal zwei Personen pro Kind?	520
e)	Reduktion der Grundrechtsposition des leiblichen Vaters auf den Schutz seines Interesses an der Zuordnung der einfachrechtlichen Elternstellung	523
f)	Konsequenz des Ausgestaltungszugriffs: Weitreichende Typisierungsbefugnisse für den Gesetzgeber	528
g)	Schutz einer bestehenden personellen Beziehung zwischen leiblichem Vater und Kind durch Art. 6 Abs. 1 GG	529
h)	Resümee und Konsequenzen der gewählten Konstruktion	532
2.	Änderung der Vorschriften des Anfechtungs- und Umgangsrechts im Hinblick auf die einfachrechtliche Rechtsstellung des biologischen Vaters (2004)	534
a)	Bedingtes Anfechtungsrecht des biologischen Vaters	535
b)	Bedingtes Umgangsrecht des biologischen Vaters	539
3.	Die Rechtsposition des biologischen Vaters in der Rechtsprechung des EGMR	539
a)	Einschlägige Konventionsgewährleistungen und allgemeine Prüfungsmaßstäbe	540
b)	Entscheidungen zur Anwendung und Ausgestaltung der deutschen Regelungen zum Umgangsrecht des biologischen Vaters	546
c)	Entscheidungen zur Anwendung und Ausgestaltung des deutschen Vaterschaftsanfechtungsrechts	551
d)	Bilanzierung der Differenzen zwischen den konventions- und grundrechtlichen Gewährleistungen hinsichtlich der Rechtsstellung des biologischen Vaters	556
4.	Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters (2013)	559
5.	Resümee und verfassungsgerichtlicher Status quo	560
E.	<i>Im Schatten der Institutsgarantie – Gleichgeschlechtliche Rechtserternschaft als Verfassungsverbot?</i>	566
I.	Literarische Mobilisierung der Institutsgarantie gegen die Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Lebenspartner	568
II.	Verfassungsgerichtliche Zurückweisung: Kompatibilität gleichgeschlechtlicher rechtlicher Elternschaft mit Art. 6 Abs. 2 GG	571
1.	Keine Sperrwirkung, sondern gleicher verfassungsrechtlicher Schutz auch für zwei einfachrechtlich anerkannte Elternteile gleichen Geschlechts	572
2.	Keine verfassungsrechtliche Elternschaft allein aufgrund eines sozialen Elternverhältnisses zum Kind	576
3.	Anzeichen einer verfassungsgerichtlichen Selbstkorrektur hinsichtlich der dogmatischen Konstruktion der Grundrechtsposition des biologischen Vaters?	577

F. Ergebnisse	579
I. Die Entwicklungslinie im Rückblick	580
II. Vier Entwicklungsrichtungen und ein retardierendes Moment	595
1. Von der typisierenden Konturierung des persönlichen Schutzbereichs zur Ausdifferenzierung der Ausgestaltungsvorgaben und Rechtfertigungsmaßstäbe	596
2. Vom Vorrang des abstrakt-generellen Ausgestaltungszugriff zur Stärkung der konkret-individuellen Gewährleistungsdimension durch Erweiterung der Eingriffsdogmatik	597
3. Zunehmende Konkretisierung und Individualisierung des Kindeswohls als verfassungsrechtlicher Maßstab der staatlichen Schlichterfunktion	599
4. Von weitreichenden Typisierungsbefugnissen zum Gebot der Einzelfallsensibilität	600
5. Die Senatsrechtsprechung aus dem Jahr 2003 als retardierendes Moment ..	602

Fünfter Teil: Elternverantwortung im Verfassungsstaat – Grundzüge einer systematischen Rekonstruktion..... 605

A. Elternverantwortung – <i>Tres in unum</i>	606
I. Die verfassungstheoretische Leitidee: ‚Natürliche Elternverantwortung‘	610
1. Das ‚natürliche‘ Recht – Exegetisches Ringen zwischen Naturrecht und natürlich-biologischer Faktizität	610
2. Verfassungstextlicher Verweis auf die außerrechtliche Normativitätskategorie ‚natürliche Elternverantwortung‘ als verfassungstheoretische Leitidee	611
3. Funktion und Gehalt der Leitidee	614
a) Höchstpersönliche Verantwortlichkeit der Eltern gegenüber dem Kind als Grundlage ihres normativen Anerkennungsanspruchs gegenüber der staatlichen Gemeinschaft	615
b) Problempotential der Reformulierung der moralischen Pflichtenbindung in der Kindeswohlerminologie	616
c) Fundierung der ‚natürlichen Elternverantwortung‘ in biologischer Abstammung oder verbindlicher intentionaler Verantwortungsübernahme	618
d) Ausübung der ‚natürlichen Elternverantwortung‘ in gleichberechtigter und einvernehmlicher elterlicher Erziehungsgemeinschaft	618
e) Finalität der ‚natürlichen Elternverantwortung‘	619
4. Funktionsgrenzen der Leitidee für die grundrechtsdogmatische Entfaltung	620
a) Moralisch präformierte Freiheitskonzeption kein geeigneter Anknüpfungspunkt für die grundrechtsdogmatische Konstruktion	621
b) Grundpflichtenbindung der Eltern als vorzugswürdiges Mittel	623
c) Ausrichtung auf das Kindeswohl als Verfassungserwartung, nicht verfassungsrechtliche Pflichtenbindungen	624

d) Anknüpfungspunkt für die systematische Entfaltung des persönlichen Schutzbereichs	625
II. Der verfassungsrechtliche Tatbestand: ‚Elternverantwortung‘ als Kombination von Grundrecht und Grundpflicht	626
1. Gewährleistung selbstbestimmter Verantwortungswahrnehmung bei Absicherung eines Mindeststandards kindlicher Entwicklungsbedingungen	626
2. Alleinige Adressierung des Eltern-Staat-Verhältnisses	627
3. Grundrecht und Grundpflicht als eigenständige normative Kategorien	627
4. Die Wacht des Staates über die Erfüllung der Grundpflichtenbindung	629
5. Zeitlicher Anwendungsbereich der verfassungsrechtlichen Elternverantwortung	630
a) Beginn mit der Geburt des Kindes	630
b) Beendigung mit Volljährigkeit des Kindes	631
III. Die familienrechtliche Aktualisierung: Der Elternstatus als Status elterlicher Verantwortlichkeit	634
1. Familienrechtliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Kind und Eltern als Aktualisierung von Grundrechten und Grundpflicht	635
2. Lediglich partielle Akzessorietät des personellen Gewährleistungsbereiches von der einfachgesetzlichen Zuweisung der Elternstellung	635
3. Notwendigkeit der Binnendifferenzierung des Elternstatus in Folge der Vielgestaltigkeit und Dynamik lebensweltlicher Eltern-Kind-Konstellationen	636
<i>B. Die grundrechtliche Doppelperspektive auf die Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung</i>	<i>637</i>
I. Die Grundrechtsperspektive der Eltern	640
1. Funktion des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	640
2. Sonderausprägung des Persönlichkeitsrechts der Eltern	644
3. Dynamische Struktur des Elterngrundrechts	645
II. Die Grundrechtsperspektive des Kindes	646
1. Die besondere Schutzverantwortung der staatlichen Gemeinschaft	647
a) Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung der Grundbedingungen seiner Entwicklung zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit	648
b) Konkretisierende Sonderausprägungen in Folge verfassungsunmittelbarer Vorentscheidungen	650
2. Spezifischer Konnex zwischen Grundpflichtenbindung der Eltern und der Gewährleistung der Persönlichkeitsentfaltung des Kindes	652
3. Staatliche Gewährleistungsverantwortung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG	654
a) Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung	655
b) Recht des Kindes auf staatlichen Schutz vor Gefährdungen durch die Eltern	656
III. Konsequenzen der grundrechtlichen Doppelperspektive	657

1. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als Verfassungsentscheidung im Interesse von Kind und Eltern	657
2. Doppelfunktion und Doppelfundierung des gesetzgeberischen Ausgestaltungsauftrags in Grundrechten des Kindes und der Eltern	658
3. Grundrechtsposition des Kindes als Grundlage der Eingriffstatbestände des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG	659
C. <i>Das Grundrecht der Eltern</i>	660
I. Natürliche Freiheit zur Pflege und Erziehung der Kinder als konzeptioneller Ausgangspunkt	663
1. Schutz eines personalen Interaktionszusammenhangs unter elterlicher Führung	663
2. Umfassende Verantwortung für die ganze Person des Kindes	666
3. Selbstbestimmte Verantwortungswahrnehmung und Erziehungsvorrang ..	668
II. Gewährleistung der normativen Verwirklichungsbedingungen umfassender Elternverantwortung	671
1. Transformation der natürlichen Bestimmungsmacht in rechtliche Erziehungsbefugnis als Verwirklichungsbedingung gegenüber dem Kind ..	671
2. Zuordnung einfachgesetzlicher Elternrechtsbefugnisse als Verwirklichungsbedingung gegenüber Dritten	672
3. Rechtliche Koordinierung elterlicher Verantwortungswahrnehmung im Lichte der Vielgestaltigkeit und Dynamik zwischenelterlicher Sozialbeziehungen	673
4. Abstrakt-generelle Ausgestaltung und konkret-individuelle Rechtspositionen	674
III. Grundrechtsdogmatische Operationalisierung	675
1. Einrichtungspflicht	677
2. Individualrechtlicher Anspruch auf Zuordnung der konkret-individuellen Elternrechtspositionen	680
3. Individualrechtlicher Anspruch auf rechtliche Gewährleistung personaler Hinwendungsmöglichkeit zum Kind	681
4. Abwehrrechtliche Gewährleistungsdimension	683
5. Schutzpflichtendimension	684
6. Verfahrensrechtliche Dimension	685
IV. Verhältnis von Ausgestaltung und Eingriff in Art. 6 Abs. 2 GG	686
1. Unterschiedliche Bezugspunkte der beiden Kategorien	687
2. Abhängigkeit der Relationierung von der interpretatorischen Bestimmung der grundrechtlichen Gewährleistungsgehalte	688
3. Partielle Parallelität statt ausnahmsloser Exklusivität	690
D. <i>Die Grundpflicht der Eltern</i>	692
I. Die „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ als Grundpflicht	693
1. Grundrechtliche Schutzansprüche des Kindes als verfassungssystematischer Grund und Bezugspunkt der Grundpflichtenbindung	693
2. Nicht nur Ausübungspflicht, sondern auch materielle Bindung	694

3.	Gewährleistung von kooperativer Erziehungstätigkeit als Preis für die Entlastung von weiterreichenden inhaltlichen Bindungen bei der primären Sozialisation	695
4.	Konkretisierende Aktualisierung und Sanktionierung durch die staatliche Gemeinschaft	696
5.	Genuin verfassungsrechtliche Pflicht gegenüber der staatlichen Gemeinschaft	697
6.	Gemeinsame und höchstpersönliche Verpflichtung „der Eltern“	698
II.	Materieller Grundpflichtengehalt im Einzelnen	698
1.	Achtung der Menschenwürde und eigenständigen Persönlichkeit des Kindes	699
2.	Berücksichtigung der zunehmenden Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes	699
3.	Befriedigung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse des Kindes	700
4.	Achtung und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes	702
5.	Gewährleistung der personalen Grundvoraussetzungen einer eigenverantwortlichen Lebensführung innerhalb der sozialen Gemeinschaft	707
6.	Vermögenssorge und finanzielle Sicherung des Lebensunterhalts	709
7.	Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Koordination der gemeinsamen Verantwortungswahrnehmung im Verhältnis der Eltern zueinander	710
III.	Verhältnis von Grundrecht und Grundpflicht	711
1.	Selbststand von Grundrecht und Grundpflicht	711
2.	Keine immanente Schutzbereichsbegrenzung des Grundrechts durch die Grundpflicht, sondern Grundlage der Eingriffsrechtfertigung	712
3.	Grundpflicht als Ausschluss der negativen Grundrechtsdimension	714
4.	Grundpflichtenbindung und Grundrechtsausübungsverzicht	715
E.	<i>Die „Eltern“ als Grundrechtsträger und Grundpflichtenadressat</i>	718
I.	Interpretatorischer Wandel und Status quo	719
II.	Interpretatorischer Konnex zwischen der Entfaltung des personellen und sachlichen Gewährleistungsgehalts	722
1.	Doppelfunktionalität des Elternbegriffs	723
2.	Einheitliche Grundrechtsgewährleistung	724
3.	Individualrechtliche Gewährleistungsgehalte als prima facie Positionen ..	724
4.	Entlastung der Konturierung der Grundrechtsträgerschaft von den sich aus der Elternpluralität ergebenden Problemstellungen	725
III.	Rückgriff auf die Leitidee ‚natürlicher Elternverantwortung‘ als Konkretisierungsfundament	726
1.	Personen, die dem Kind „das Leben geben“	728
2.	Intentionale Übernahme dauerhafter und verbindlicher Verantwortlichkeit	730
IV.	Duale Struktur des personellen Gewährleistungsbereichs des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	731
1.	Biologische Elternschaft: Genetische Eltern und gebärende Mutter	731

2. Inhaberschaft des einfachrechtlichen Elternstatus	734
3. Soziale Elternschaft allein nicht ausreichend	738
4. Intendierte Elternschaft allein nicht ausreichend	739
5. Keine Begrenzung des personellen Gewährleistungsbereichs auf verschiedengeschlechtliche Elternpaare	740
6. Keine Begrenzung des personellen Gewährleistungsbereichs auf zwei Personen	741
<i>F. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Zuordnung und Ausgestaltung des einfachrechtlichen Elternstatus</i>	<i>741</i>
<i>I. Konnex zwischen verfassungsgesetzlichen Leitvorstellungen, Ausgestaltungsvorgaben und gesetzgeberischem Gestaltungsspielraum</i>	<i>743</i>
1. Gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum im Lichte der Vielgestaltigkeit potentieller Eltern-Kind-Konstellationen	743
2. Intensivierte grundrechtliche Direktionswirkung bei Adressierung der verfassungsgesetzlich vorausgesetzten Grundkonstellation	744
3. Leitvorstellung einer familiären Erziehungsgemeinschaft zweier zur gemeinsamen Verantwortungstragung bereiten leiblichen Eltern mit ihrem Kind	745
4. Gleichrangigkeit von leiblicher und intentional fundierter Rechtseleternschaft im Kontext der Vorgaben über die Ausgestaltung des Elternstatus	746
<i>II. Vorgaben für die Zuordnung des einfachgesetzlichen Elternstatus</i>	<i>747</i>
1. Vorgaben für die Zahl der einfachrechtlich vorgesehenen Elternstellen	748
a) Elterndualität als verfassungsgesetzlich vorausgesetzte Mindestzahl ...	748
b) Kein verfassungsrechtliches Gebot der Begrenzung auf zwei Elternstellen	748
c) Kein verfassungsrechtliches Gebot einer Erweiterung über zwei Elternstellen hinaus	750
2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Zuordnungsregeln	751
a) Verfassungsrechtliche Direktiven aus der Elternperspektive	751
aa) Ausrichtung an der biologischen Eltern-Kind-Verbindung	751
bb) Gemeinsame und gleichrangige Verantwortlichkeit der leiblichen Eltern	752
cc) Unbedingter Zuweisungsvorrang der biologischen Eltern nur bei Verantwortungsbereitschaft zum Geburtszeitpunkt	753
b) Verfassungsrechtliche Direktiven aus der Kindesperspektive	754
aa) Gewährleistung von Verantwortungsklarheit und Verantwortungskonstanz	754
bb) Ausrichtung an Verantwortungswahrnehmungsbereitschaft	755
cc) Ausrichtung an sozial-familiärer Verantwortungsgemeinschaft	756
c) Gestaltungsspielraum und Typisierungsbefugnisse auf der primären Zuordnungsebene	757
d) Notwendigkeit einer sekundären Korrektorebene aufgrund der Grundrechtspositionen von Rechtseltern und Kind	759
e) Notwendigkeit einer sekundären Korrektorebene aufgrund der Grundrechtsposition des leiblichen Vaters aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	761

aa)	Vorrang des leiblichen Vaters bei fehlender sozial-familiärer Beziehung zwischen Rechtsvater und Kind	762
bb)	Kein Vorrang des leiblichen Vaters bei bereits entstandener sozial-familiärer Bindung zwischen Rechtsvater und Kind	763
cc)	Kein Vorrang des leiblichen Vaters bei Bestehen eines Familienverbandes von Rechtseltern und Kind, soweit ein effektiver Zugang zum Elternstatus zuvor gewährleistet war	763
dd)	Genereller Ausschluss auch des zum Geburtszeitpunkt verantwortungsbereiten leiblichen Vaters zugunsten des Bestandes eines rechtlich-sozialen Familienverbandes?	765
ee)	Gewährleistung der Bereitschaft und Fähigkeit tatsächlicher Verantwortungsübernahme sowie Berücksichtigung entgegenstehender Kindesinteressen im Einzelfall	774
f)	Bedingte Zulässigkeit der Verwendung abstammungsrechtlicher Tatbestände zur Begründung intentionaler Verantwortungsübernahme	774
g)	Pflicht zur Ermöglichung intentionaler Verantwortungsübernahme bei Fehlen verantwortungsbereiter biologischer Eltern	775
III.	Vorgaben für die Ausgestaltung des Elternstatus	776
1.	Konstituierung der zur Gewährleistung elterlicher Verantwortungstragung erforderlichen Rechts- und Pflichtenpositionen ..	776
a)	Rechtsstatus: Verwirklichung umfassender Elternautonomie und Elternvorrang	776
b)	Pflichtenstatus: Aktualisierung der Grundpflichtenbindung im Kindesinteresse	778
2.	Vorgaben für die Zuordnung der Rechts- und Pflichtenpositionen an die Eltern	780
a)	Ausgestaltungsvorgaben aus der Elternperspektive	780
aa)	Grundsatz der gemeinsamen und gleichberechtigten Verantwortungstragung	781
bb)	Familienexterne Konfliktauflösungsinstanz	781
cc)	Gewährleistung personaler Hinwendungsmöglichkeit auch bei Verlust der Hauptverantwortung	781
b)	Ausgestaltungsvorgaben aus der Kindesperspektive	781
aa)	Verantwortungsklarheit	782
bb)	Verantwortungsdualität	783
cc)	Verantwortungseffektivität	784
dd)	Verantwortungskontinuität	786
ee)	Verantwortungsgemeinschaft	787
c)	Typisierungsbefugnis auf Primärzuordnungsebene bei Vorhalten einzelfallsensibler sekundärer Korrekturmöglichkeiten	788
3.	Ausgestaltungsvorgaben für die Strukturierung des Eltern-Kind-Verhältnisses in der Zeitdimension	788
a)	Verfassungsgesetzliches Leitbild: Hineinwachsen in die Eigenverantwortlichkeit	789
b)	Berücksichtigung der zunehmenden Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes durch Einräumung von Beteiligungsrechten und Teilmündigkeitsregelungen	789

c) Weiter Einschätzungs- und Typisierungsspielraum des Gesetzgebers...	790
d) Gebot der sachlich nachvollziehbaren Ausrichtung an tatsächlicher Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes	791
e) Teilmündigkeit und Fortbestand elterlicher Gesamtverantwortung	792
f) Gewährleistung der Möglichkeit eines unbelasteten Eintritts in die Eigenverantwortlichkeit	793
G. <i>Die Wacht der staatlichen Gemeinschaft</i>	794
I. Doppelfunktion des Wächteramtes als staatlicher Schutz- und Gewährleistungsauftrag sowie qualifizierter Eingriffsvorbehalt	794
1. Verfassungsunmittelbare Ausprägung des grundrechtlichen Schutz- und Gewährleistungsversprechens gegenüber dem Kind	795
2. Wächteramt als Grundlage der Eingriffsrechtfertigung	797
3. Verfassungsunmittelbare Vorabwägung zwischen elterlicher Erziehungsautonomie und Grundrechtspositionen des Kindes	798
4. Ausrichtung auf das grundrechtlich geschützte Interesse des individuellen Kindes	799
a) Ausrichtung auf konkrete Situation des individuellen Kindes	799
b) Berücksichtigung der Subjektstellung des Kindes im Verfahren	800
II. Wechselwirkung zwischen Operationalisierung des grundrechtlichen Gewährleistungsgehalts und Wächteramtsdogmatik	801
1. Zunehmende Verdichtung der Maßstäbe für die Schlichterfunktion	802
2. Begrenzung der auskonkretisierten Schlichterfunktion auf den Grundfall der Elterndualität	803
3. Anerkennung einer erweiterten Zuordnungsfunktion als Konsequenz eines unbedingten Einbezugs aller leiblichen Eltern in den Schutzbereich	804
4. Drei funktionelle Ausprägungen des Wächteramtes	806
III. Wächterfunktion im engeren Sinne	806
1. Funktion: Sanktionierung der Grundpflichtenbindung im Kindesinteresse	806
2. Eingriffsschwelle: Gefährdung des Kindes aufgrund der Nichterfüllung der verfassungsrechtlichen Elternverantwortung	807
a) „Kindeswohlgefährdung“ als Nichtgewährleistung des verfassungsgesetzlich auferlegten Grundstandards in Ansehung der Bedürfnisse des individuellen Kindes	808
b) Subjektive Vorwerfbarkeit nicht erforderlich	809
3. Anforderungen an die konkrete Ausübung der Wächterfunktion	810
a) Ausrichtung auf das individuelle Wohl des betroffenen Kindes	810
b) Ausrichtung auf Gewährleistung elterlicher Verantwortungswahrnehmung	811
c) Verhältnismäßigkeit	811
4. Qualifizierte Rechtfertigungsanforderungen für Trennung des Kindes von der Familie – Art. 6 Abs. 3 GG	812
a) Nachhaltige Gefährdung des Kindes aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens	813
b) Strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung	814
c) Verfassungsrechtliche Anforderungen bei erfolgter Trennung	817
d) Anforderungen an das familiengerichtliche Verfahren	818

e) Strenger verfassungsgerichtlicher Kontrollmaßstab	819
f) Anforderungen an die familiengerichtliche Entscheidungsbegründung	820
5. Privilegierte Eingriffsrechtfertigung für Gefahrerforschungseingriffe	820
IV. Schlichterfunktion	822
1. Funktion: Auflösung von Elternkonflikten im Kindesinteresse	822
2. Eingriffsschwelle: Auflösungsbedürftiger Konflikt zwischen den Eltern ..	824
a) Vorliegen eines konkreten Elternkonflikts: Vom Streit über Einzelmaßnahmen bis hin zu dauerhafter Kooperationsunfähigkeit.	824
b) Anrufung durch Eltern oder qualifizierte Gefährdung des Kindesinteresses	825
3. Anforderungen an die konkrete Ausübung der Schlichterfunktion	826
a) Begrenzung auf Konfliktauflösung unter Wahrung des Elternvorrangs ..	827
b) Ausrichtung der Entscheidung am grundrechtlichen Interesse des individuellen Kindes	827
d) Verhältnismäßigkeit	829
e) Qualifizierte Anforderungen für eingriffsintensive Umgangsregelungen	829
f) Verfassungsgerichtlicher Kontrollmaßstab	830
V. Zuordnungsfunktion	831
1. Funktion: Zuordnung und Gewährleistung effektiver Elternverantwortung in Konstellationen mit mehr als zwei Grundrechtsträgern auf Elternseite	831
2. Eingriffsschwelle: Mehr als zwei Grundrechtsberechtigte wollen zeitgleich die Verantwortung für das Kind tatsächlich wahrnehmen	832
3. Anforderungen an die konkrete Ausübung der Zuordnungsfunktion	833
a) Begrenzung auf Zuordnungsentscheidungen unter Wahrung des Elternvorrangs	833
b) Ausrichtung der Zuordnungsentscheidung am Kindesinteresse an Verantwortungsklarheit, Verantwortungseffektivität, Verantwortungskonstanz und Verantwortungsgemeinschaft	833
c) Elterngrundrechtsimmanente Vorrangrelationen	834
d) Qualifizierte Anforderungen für eingriffsintensive Umgangsregelungen	834
H. Ergebnisse	835
Literaturverzeichnis	845
Sachverzeichnis	881

Das Elterngrundrecht als Sorgenkind der Grundrechtsdogmatik

Wem dient das Elternrecht? Dem Kind. Was schützt es? Seine Interessen. Wie schützt es diese? Durch die Verpflichtung der Eltern auf das Kindeswohl und die Wacht der staatlichen Gemeinschaft über sie. Mögen Pluralisierung und Segmentierung von Elternschaft in Folge dynamisierter Familienstrukturen und fortschreitender Reproduktionsmedizin die Dogmatik des Elterngrundrechts gegenwärtig auch vor ungeahnte Herausforderungen stellen¹, zumindest auf ihre Grundfragen scheinen klare Antworten gefunden zu sein und sich auf einen breiten Konsens stützen zu können: Das verfassungsrechtliche Elternrecht wird nach vorherrschender Auffassung als fremdnütziges Grundrecht im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes geschützt.² Der freien Persönlichkeitsentfaltung der Eltern diene es nicht.³ Vielmehr dienen die Grundrechtsträger in der Ausübung „ihres“ Grundrechts treuhänderisch dem Kind, das schutzbedürftig und hilflos ihrer Zuwendung bedarf.⁴ In seinen Funktionen für die Entwicklung des Kindes soll die al-

¹ Einen guten Überblick zum sozialwissenschaftlichen Ausgangsbefund sowie den sich hieraus ergebenden einfachrechtlichen Herausforderungen vermitteln die Beiträge in Schwab/Vaskovics, Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft, 2011. Siehe dort insbesondere Vaskovics, Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft, S. 11 ff.; Feldhaus/Huinink, Multiple Elternschaft in Deutschland, S. 77 ff.; sowie Ostner/Schumann, Steuerung der Familie durch Recht?, S. 289 ff., sowie zudem Vaskovics, RdJB, 2016, S. 194 ff.

² Grundlegend BVerfGE 59, 360 (387) – Schülerberater (1982): „Das Elternrecht dient als pflichtgebundenes Recht dem Wohle des Kindes“; aufgegriffen in BVerfGE 72, 122 (137) – Vertretung Minderjähriger (1986); BVerfGE 75, 201 (218) – Wechsel der Pflegeeltern (1987); zur Deutung als „treuhänderisches Recht“ ausdrücklich BVerfGE 64, 180 (189) – Umgangsrecht (1983). Aus der Literatur statt vieler Badura, in: Maunz/Dürig, GG⁸⁶, Art. 6 Rdn. 109; Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG³, Art. 6 Rdn. 142; Ossenbühl, Das elterliche Erziehungsrecht, 1981, S. 51/55; O. Klein, Fremdnütziges Freiheitsgrundrechte, 2003, S. 69: „gesicherter Phänotyp des fremdnützig Grundrechts“; Kaufhold, Verfassungsrechtliche Vorgaben, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Mutterstellung, S. 87 (93 f.): „Fremdnützigkeit“ als interpretationsleitendes Strukturmerkmal.

³ Einflussreich Böckenförde, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (63): Elterninteressen seien „nicht der tragende Grund und das rechtfertigende Um-Willen des Elternrechts“; aus jüngerer Zeit nur Seiler, Verfassungsfragen zur staatlichen Unterstützung der elterlichen Erziehung, in: Essener Gespräche, Bd. 43, S. 7 (13): Elternrecht diene „nicht der Persönlichkeitsentfaltung der Rechtsinhaber, sondern der Persönlichkeitsbildung des Kindes“; Brosius-Gersdorf, JöR 62 (2014), S. 179 (192): „fremdnütziges Recht, welches im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gewährleistet ist“; F. Becker, Kinderrechte in die Verfassung?, in: Uhle, Kinder im Recht, 2019, S. 273: „streng altruistisch geprägt“, „dienendes Recht“.

⁴ Grundlegend BVerfGE 24, 119 (144) – Adoption I (1968): „Die Anerkennung der Elternver-

leinige Rechtfertigung des Art. 6 Abs. 2 GG begründet liegen.⁵ Mit dieser Perspektive wird das Kindeswohl dann konsequent zur „grundrechtsdogmatischen Mitte des Elternrechts“⁶. In seiner Funktion als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal soll es die einfachrechtliche Ausgestaltung gleichermaßen anleiten wie den Schutzgehalt des Art. 6 Abs. 2 GG immanent begrenzen, sodass sich dem Elternrecht von vornherein keine Befugnisse entnehmen lassen, die mit dem Wohl des Kindes in Konflikt geraten könnten.⁷ Es gebe mit anderen Worten „keinen verfassungsdogmatischen Antagonismus zwischen Elternrecht und Kindeswohl“.⁸ Zum Leitstern am Firmament der Elternrechtsdogmatik erhoben, soll damit allein das Kindeswohl für die Entfaltung der gewährleistungsspezifischen Vorgaben die entscheidende normative Orientierung bieten und Ausgangspunkt für die grundrechtsdogmatische Rekonstruktion von Elternverantwortung im Verfassungsstaat sein.⁹

A. Symptome eines grundrechtsdogmatischen Problemfalls

Doch der erste Eindruck trügt. Sieht man etwas genauer hin, entpuppt sich die Klarheit der Elternrechtsdogmatik schnell als bloßes Oberflächenphänomen, das sich mehr dem einnehmenden Funkeln und der sedierenden Suggestivkraft ihres

antwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht“; bekräftigt in BVerfGE 72, 155, 172 – Unbegrenzte Haftung Minderjähriger (1986); zum Elterngrundrecht als „dienendes Grundrecht“ ausdrücklich BVerfGE 99, 145 (156) – Kindeswohl im Verfahren (1998); aus der Literatur statt vieler *Engels*, AöR 122 (1997), S. 212 (234/237) v. *Coelln*, in: Sachs, GG⁸, Art. 6 Rdn. 53; *Stern*, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 506 m. w. N. in Fn. 747.

⁵ BVerfGE 121, 69 (93) – Elternpflicht (2008): „Den Eltern eine solch tiefgreifende Einflussnahme auf das Leben ihres Kindes einzuräumen, rechtfertigt sich allein aus dem Umstand, dass das Kind noch nicht selbst für sich Verantwortung tragen kann und zu Schaden käme, wenn es hierbei keine Hilfe erführe“. Aus der Literatur statt vieler *Heiderhoff*, Kinderrechte, in: Röthel/Heiderhoff, Mehr Kinderrechte?, 2018, S. 9 (11).

⁶ So die einprägsame Formulierung von *Jestaedt*, BK-GG⁷⁴, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 34.

⁷ Vgl. BVerfGE 59, 360 (384) – Schülerberater (1982): „[D]er treuhänderische Charakter des elterlichen Erziehungsrechts bindet dieses an das Kindeswohl und enthält in sich keine Befugnisse, welche dieses gefährden oder vereiteln“; *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (65). Zur Funktion des Kindeswohls als immanente Schutzbereichsbegrenzung nur *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG³, Art. 6 Rdn. 161: „Art. 6 II 1 GG ist immanent auf Pflege- und Erziehungshandlungen begrenzt, die dem Kindeswohl dienen“; *Jestaedt/P. Reimer*, BK-GG¹⁹⁵, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 89: „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Schutzbereichs“; *Heiß*, NZFam 2015, S. 532 (536): Elternrecht „existiert nur um des Kindes willen und erhält sein Wesen und seine immanenten Schranken unmittelbar aus dieser Bezogenheit“; ebenso *Marchlewski*, Wechselmodell im Kindschaftsrecht, 2018, S. 210.

⁸ *Jeand’Heur*, Verfassungsrechtliche Schutzgebote zum Wohl des Kindes, 1993, S. 301; die Formulierung aufgreifend *Jestaedt*, in: BK-GG⁷⁴, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 41.

⁹ Statt vieler *Burgi*, in: Berliner Kommentar, GG²², Art. 6 Rdn. 120: „Zentrum und Orientierungspunkt“; *Robbers*, in: v. M/K/S, GG⁷, Art. 6 Rdn. 145: „zentrale Leitidee“; *Lembke*, Was darf der Staat?, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Vaterstellung, S. 37 (40): „Richtschnur allen staatlichen Handelns“; *Jestaedt/P. Reimer*, BK-GG¹⁹⁵, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 85: „verfassungsdogmatisches Leitmotiv“.

Zentralbegriffs Kindeswohl verdankt, als einer hinreichenden Bewältigung der komplexen Aufgaben, die der Grundrechtsdogmatik durch Art. 6 Abs. 2 GG gestellt sind. Wer sich etwas tiefer in die von verfassungsrechtswissenschaftlicher Aufmerksamkeit nicht gerade verwöhnten Gefilde der Elternrechtsdogmatik vorwagt, stößt bald auf eine Vielzahl offener Fragen, Problemsymptome und Dissonanzen, die jede Hoffnung auf einen hinreichend konsolidierten Ausgangspunkt für die Bearbeitung der aktuellen Herausforderungen zunichte machen.

Auf der konzeptionellen Ebene stellen sich Zweifel an der Angemessenheit des vorherrschenden Deutungsparadigmas in Form einer kognitiven Dissonanz bereits ein, wenn man sich im Wissen um die kindeszentrierte Konzeption eingehender der Operationalisierung des Elterngrundrechts in der Verfassungsrechtsprechung zuwendet. Die normative Stärke, die dem Elterngrundrecht gerade auch gegenüber staatlichen Interventionen im Kindesinteresse zugesprochen wird, steht in einem auffälligen Spannungsverhältnis zu einer vermeintlich allein auf das Kindeswohl rückbezogenen Elternrechtslegitimation.¹⁰ Denn der abwehrrechtliche Gewährleistungsgehalt bringt sich gerade auch in solchen Konstellationen unvermindert zur Geltung, in denen die Eltern hinter den von ihnen im allgemeinen erwarteten Standard elterlicher Verantwortungswahrnehmung deutlich zurückfallen. Insofern gehört es gerade nicht zur Aufgabe des Staates im Rahmen seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG „gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen“.¹¹ Die Verfassung nimmt mit der Anerkennung der primären Erziehungsverantwortung der Eltern vielmehr grundsätzlich auch „die Möglichkeit in Kauf“, dass Kinder durch elterliches Erziehungs Handeln „wirkliche oder vermeintliche Nachteile“ erleiden, die sich durch staatliche Interventionen im Kindesinteresse vermeiden ließen.¹² Solange und soweit die grundlegenden Entwicklungsbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes in der Obhut der Familie durch die Eltern gewährleistet werden, gehören „die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse“ nach ständiger Recht-

¹⁰ Deutlich zu dieser Spannung zwischen der Rechtsfolgenstärke des Elterngrundrechts und der vorherrschenden kindeswohlzentrierten Legitimation bereits *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002, S. 255: „Wenn dieses Recht als treuhänderische Freiheit seine Rechtfertigung allein im Wohl des Kindes findet, so ist nicht recht ersichtlich, warum sich das staatliche Wächteramt auf die Funktion einer Ausfallbürgschaft in Ausnahmefällen beschränken muß und nicht auch im Interesse des Kindes auf eine Verbesserung – was immer das dann heißen mag – der Erziehungsziele und -methoden hinwirken darf“; zur Auseinandersetzung mit *Husters* eigenem Lösungsansatz, das Elternrecht als bloßes „Subtraktionsrecht“ zu deuten, dessen Stärke sich vornehmlich aus der Hintergrundannahme einer staatlichen Neutralitätspflicht erklären lasse, siehe im V. Teil unter A. I. 3. a).

¹¹ St. Rspr. seit BVerfGE 60, 79 (94) – Trennung bei schuldlosem Elternversagen (1982); BVerfGE 72, 122 (139) – Vertretung Minderjähriger (1986); aus jüngerer Zeit nur BVerfGK 13, 119 (124); BVerfGK 16, 517 (529). Auch in der Literatur ist dies grundsätzlich konsentiert, vgl. statt aller *Coester-Waltjen*, in: v. Münch/Kunig, GG⁶, Art. 6 Rdn. 93; v. *Coelln*, in: Sachs, GG⁸, Art. 6 Rdn. 77; *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (76); *Erichsen*, Elternrecht, 1985, S. 52; *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 516 f.

¹² St. Rspr. seit BVerfGE 34, 165 (184) – Förderstufe (1972); BVerfGE 60, 79 (94) – Trennung bei schuldlosem Elternversagen (1982).

sprechung des Bundesverfassungsgerichts „grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes“¹³.

Geht man diesem Phänomen nach und analysiert einzelne Judikate etwas genauer, so lässt sich eine eigentümliche Diskrepanz zwischen den Aussagen im Maßstabteil und den Ausführungen im Subsumtionsteil entdecken: Während das Bundesverfassungsgericht bei der Formulierung seiner konzeptionellen Maßstäbe auf den ersten Blick durchgehend einer kindeszentrierten Elternrechtskonzeption zu folgen scheint, werden im Subsumtionsteil der Entscheidungen regelmäßig gerade auch solche Elterninteressen ausdrücklich anerkannt, die sich ohne zweifelhaft ideologische Harmonisierungsformeln nicht auf das Kindesinteresse zurückführen lassen.¹⁴ Gerade im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Eingriffen in das Elterngrundrecht werden neben dem Kindeswohl auch gegenläufige Elterninteressen in die Abwägung eingestellt.¹⁵ Durch die Formulierung der konzeptionellen Maßstabsaussagen scheinen die legitimen Eigeninteressen der Eltern an Pflege und Erziehung ihrer Kinder in der Verfassungsrechtsprechung daher zwar weitgehend invisibilisiert, nicht jedoch in ihrer normativen Substanz und Relevanz negiert worden zu sein. Wer sich bei der Rezeption der Verfassungsrechtsprechung allein auf einzelne Maßstabsaussagen beschränkt, erhält somit schnell einen unzutreffenden Eindruck von der tatsächlichen Operationalisierung des Grundrechts in der Verfassungsgerichtspraxis.¹⁶

Nun wäre es vor dem Erfahrungshintergrund des historischen Verfassungsgesetzgebers¹⁷, der besonderen textlichen Formulierung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als „natürlichem Recht“ der Eltern sowie einer weiterhin breit geteilten Intuition, dass Eltern das Wohl ihrer Kinder in der Regel „mehr am Herzen liegt als irgend-

¹³ BVerfGK 16, 517 (529); BVerfG, Kammerbeschl. v.19.11.2014 – 1 BvR 1178/14, juris, Rdn. 38. Die pointierte Formulierung geht auf *Coester*, in: Staudinger, BGB, Bd. IV, § 1666 Rdn. 84 zurück, der zur Begründung für diese verfassungsrechtliche Grundentscheidung darauf verweist, dass andernfalls „mit staatlicher Hilfe gebildetere, reifere oder wirtschaftlich besser situierte Personen den leiblichen Eltern auf breiter Front die Kinder entziehen“ könnten.

¹⁴ Vgl. an dieser Stelle nur BVerfGE 59, 360 (376/384 f.) – Schülerberater (1982); BVerfGE 60, 79 (88/94) – Trennung bei schuldlosem Elternversagen (1982). Eingehend hierzu im III. Teil unter C. III. und D.

¹⁵ Vgl. nur BVerfGE 24, 119 (146) – Adoption I (1968) sowie BVerfGE 68, 176 (192) – Verbleibensanordnung (1981) mit der Feststellung, dass die „Abwägung zwischen Elternrecht und Kindeswohl“ gerade „von Verfassungen wegen geboten“ sei.

¹⁶ Die Folge ist, dass in regelmäßigen Abständen der Verfassungsrechtsprechung eine Überbetonung der Elterninteressen vorgeworfen wird, die sich mit einer rein kindeswohlorientierten Konzeption des Elterngrundrechts und der diesbezüglichen Senatsrechtsprechung nicht vertragen würde, vgl. gegen die Rechtsprechung der 1980er Jahre gewendet *Schwerdtner*, DAVorm 1982, 618 (619); *Hinz*, NJW 1983, S. 377; gegen die Kammerrechtsprechung der jüngeren Zeit *Heilmann*, NJW 2014, S. 2904; *ders.*, NJW 2017, S. 986 (987). Dieser Fehlrezeption entgegnet und die Kontinuität der Rechtsprechung betonend *Britz*, FamRZ 2015, S. 793 (795 f.); *Burmeister*, Alles zum Wohl des Kindes?, in: Scheffczyk/Wolter, Linien der Rechtsprechung, Bd. IV, S. 247 (257 ff.).

¹⁷ Zum totalitären staatlichen Erziehungszugriff im Nationalsozialismus nur *Ramm*, Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, in: *ders.*, Familienrecht: Verfassung, Geschichte, Reform, 1996, S. 160 ff.

einer anderen Person oder Institution¹⁸ in der Tat irritierend, wenn dem Grundrecht der Eltern gegenüber der staatlichen Gemeinschaft nicht zumindest *auch* legitime Eigeninteressen der Eltern an einer selbstbestimmten Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zugrunde liegen sollten. Die strukturellen und funktionellen Differenzen zwischen dem staatsgerichteten Grundrecht und dem zivilrechtlichen Rechtsinstitut der elterlichen Sorge sollten zur Vorsicht mahnen, bei der Konzeptionierung des Elterngrundrechts einfach unbesehen auf die zivilrechtlichen Überlegungen zur familienrechtlichen Rekonstruktion des Rechts der elterlichen Sorge zurückzugreifen. In der Literatur sind die Zweifel an der Angemessenheit einer rein fremdnützigen Konzeption des Elterngrundrechts dann auch nie ganz verstummt.¹⁹ Gerade in jüngerer Zeit scheint sich wieder ein wachsendes Bewusstsein davon anzudeuten, dass Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder auch ihre eigene Persönlichkeit entfalten und dies im Rahmen der Konstruktion ihres Grundrechts nicht gänzlich ausgeblendet werden kann.²⁰ Ob und vor allem auf welche Weise sich die verschiedenen grundrechtlich geschützten Interessen von Kind und Eltern im Rahmen einer Einheitskonstruktion des Art. 6 Abs. 2 GG grundrechtsdogmatisch transparent verorten lassen, bleibt jedoch auch bei den Stimmen in der Literatur, die sich für eine konzeptionelle Anerkennung der legitimen Eigeninteressen der Eltern an ihrem Grundrecht aussprechen, weitgehend unbeantwortet. Bis heute fehlt es an einem tiefscharf ausgearbeiteten Rekonstruktionsvorschlag, wie sich die teils gleichgerichteten, teils in einem potentiellen Spannungsverhältnis zueinander stehenden Interessen von Kind und Eltern im Kontext des Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich überzeugend abbilden lassen.

Dies mag seinen Grund auch darin finden, dass auch jenseits der konzeptionellen Ebene sich das Elterngrundrecht als Sorgenkind der Grundrechtsdogmatik erweist. Schon über den normativen Status und die Relation zwischen dem in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG genannten „natürlichen Recht“ der Eltern und der „zuvörderst ihnen obliegende[n] Pflicht“ besteht keine Einigkeit.²¹ Was es eigentlich

¹⁸ BVerfGE 59, 360, 376 – Schülerberater (1982); BVerfGE 61, 358, 371 – Elterliche Sorge nach Ehescheidung (1982).

¹⁹ Für die Anerkennung elterlicher Eigeninteressen im Kontext des Art. 6 Abs. 2 GG etwa *H. Peters*, Elternrecht, in: *Bettermann/Nipperdey/Scheuner*, Die Grundrechte, Bd. IV/1, S. 369 (385); *Lüderitz*, AcP 178 (1978), S. 263 (267); *Erichsen*, Elternrecht und staatliche Verantwortung für das Schulwesen, in: *Festschrift Scupin*, 1983, S. 721 (723); *P. Kirchhof*, Grundrechte des Kindes und das natürliche Elternrecht, in: *Praxis des neuen Familienrechts*, 1978, S. 171 (175); *Zacher*, in: *HStR*, Bd. VI, § 134 Rdn. 98; *Reuter*, AcP 192 (1992), S. 108 (115 f.); *W. Roth*, Grundrechte Minderjähriger, 2003, S. 122; *Höfling*, in: *HStR*³, Bd. VII, § 155 Rdn. 16; *Robbers*, in: v. M/K/S, GG⁷, Art. 6 Rdn. 189; *Britz*, FamRZ 2015, S. 793 (794); *Wapler*, Kinderrechte in der Rechtsordnung, in: *Röthel/Heiderhoff*, Mehr Kinderrechte?, 2018, S. 45 (56).

²⁰ Siehe *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 119; *Sanders*, Mehrelternschaft, 2018, S. 134.

²¹ Zur Diskussion über die Auszeichnung als „natürliches Recht“ nur *Stern*, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 508; zu den unterschiedlichen Einordnungen der Pflichtenbindung jüngst *Osthold*, Elternkonflikte, 2016, S. 124 ff.

grundrechtsdogmatisch konkret bedeuten soll, dass die Pflicht im Kontext des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG „nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil“²² dieses Rechts sei, bleibt rätselhaft.²³ Ob die Eltern diese verfassungsrechtliche Pflicht der staatlichen Gemeinschaft oder auch unmittelbar dem Kind gegenüber schulden, ist ebenso umstritten wie der normative Gehalt der Pflichtenbindung unklar.²⁴ Die Einschätzung, dass sich Recht und Pflicht im Kontext des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ohnehin nicht „als zwei streng voneinander zu trennende Seiten gegeneinander abgrenzen“ und auf diese Weise näher bestimmen lassen²⁵, ist zwar verbreitet, dürfte in der Sache jedoch eher einer analytischen Kapitulation vor dem verworrenen Ausgangsbefund als einer befriedigenden Antwort nahekommen. Selbst das Kindeswohl als vorgeblicher Zentralbegriff der Elternrechtsdogmatik bleibt in der Literatur und Verfassungsrechtsprechung eigentümlich unterbestimmt.²⁶ Die verbreitete Annahme eines diesbezüglichen elterlichen Interpretationsprimats steht in einem kaum aufgelösten Spannungsverhältnis zu einer gleichzeitigen Indienstrahmung des Kindeswohls als „immanenter Schutzbereichsbegrenzung“ und Ausgestaltungsdirektive für

²² Grundlegend BVerfGE 24, 119 (143) – Adoption I (1968); diese Formel wurde vielfach wieder aufgegriffen, etwa in BVerfGE 56, 363 (381 f.) – Rechte des nichtehelichen Vaters (1981); BVerfGE 68, 176 (190) – Verbleibensanordnung (1984); BVerfGE 72, 155 (172) – Unbegrenzte Haftung Minderjähriger (1986), dort allerdings mit der Modifikation, dass hier offener von einer „komplexen Verknüpfung“ von Recht und Pflicht gesprochen wird; BVerfGE 79, 203 (210) – Legitimation durch ausländischen Vater (1988).

²³ Zum Befund nur *Osthold*, Elternkonflikte, 2016, S. 170, der zutreffend feststellt, dass in „der berühmten Wendung“ ein „wesentlicher Ursprung für die erheblichen Auslegungsprobleme, denen diese Vorschrift in den letzten Jahren ausgesetzt war“, gesehen werden muss.

²⁴ Für eine verfassungsunmittelbare Verpflichtung der Eltern gegenüber dem Kind etwa BVerfGE 121, 69 (93) – Elternpflicht (2008); *Höfling*, in: HStR³, Bd. VII, § 155 Rdn. 32; *Gusy*, JZ 1982, 657 (658); *Schuler-Harms*, RdJB 2016, S. 157 (160); dagegen (implizit) BVerfGE 133, 59 (73 f.) – Sukzessivadoption (2013); *Randelzhofer*, in: HGR, Bd. II, § 37 Rdn. 30; *Jestaedt*, JAMt/ZJK Sonderheft 2010, S. 32 (34 f.); *Britz*, JZ 2014, S. 1069 (1070); zur Diskussion um den Inhalt der Pflicht, die sich zwischen den Polen einer rein formalen Ausübungsverpflichtung und einer umfassenden Rechtsbindung an das Kindeswohl bewegt, siehe hier nur *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (68); *Fleisch*, Die verfassungsrechtliche Stellung des leiblichen Vaters, 1987, S. 42 f.; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 67 Rdn. 59; *Osthold*, Elternkonflikte, 2016, S. 124 ff.; *Jestaedt/P. Reimer*, BK-GG¹⁹⁵, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 75 ff. m. w. N.

²⁵ *Robbers*, in: v. M/K/S, GG⁷, Art. 6 Rdn. 208; ähnlich *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, Beck-OK GG, Art. 6 Rdn. 48: Recht und Pflicht als „zwei Seiten derselben Medaille“.

²⁶ Zum Befund nur jüngst *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 162, mit dem Resümee: „Vorerst bleibt zu konstatieren, dass ein umfassender und systematisch überzeugender Begriff des Kindeswohls auf der verfassungsrechtlichen Ebene bisher nicht entwickelt wurde“. Während *Wapler* vor diesem Hintergrund jedoch versucht, in ihrer vom Rechtsstatus des Kindes ausgehenden Untersuchung das Problem über eine konzeptionelle Klärung der Begriffe Kindeswohl und ‚Kinderrechte‘ aus rechtsethischer Perspektive zu adressieren, geht die vorliegende Studie einen anderen Weg und stellt über eine induktiv verfahrenende Problemerkonstruktion die Funktionsadäquanz der Kategorie ‚Kindeswohl‘ als *verfassungsdogmatischer* Zentralbegriff in Frage. Trotz ihres unterschiedlichen methodischen Zugriffs und Argumentationswegs treffen sich die beiden Studien jedoch am Ende in der besonderen Bedeutung, die sie den *eigenständigen Grundrechtspositionen* des Kindes für die transparente verfassungsrechtliche Rekonstruktion der Eltern-Kind-Beziehung zuschreiben.

den Gesetzgeber.²⁷ Auch wie sich das Kindeswohl zu den eigenständigen Grundrechtspositionen des Kindes verhalten soll, ist hinsichtlich der Binnenkonstruktion des Art. 6 Abs. 2 GG nach wie vor mit Zweifeln behaftet.²⁸ Gerade die Fokussierung auf das Kindeswohl und den treuhänderischen Charakter des Elternrechts hat zudem dazu geführt, dass die in der Rechtsprechung bereits früh anerkannte besondere Schutz- und Gewährleistungsdimension des Persönlichkeitsrechts des Kindes in der Literatur lange Zeit unterbelichtet und grundrechtsdogmatisch nur schwach konturiert blieb.²⁹

Zu den größten Herausforderungen im Kontext des Art. 6 Abs. 2 GG gehört jedoch nach wie vor die Frage, ob das Elterngrundrecht primär von seiner natürlichen Freiheitsdimension her zu entfalten ist oder ob es in erster Linie als rechtsgeprägte Grundrechtsposition konstruiert werden muss.³⁰ Die diesbezüglichen Schwierigkeiten werden durch die janusköpfige Eigenart des Elterngrundrechts verursacht: Es lässt sich weder den rein normkonstituierten noch den ausschließlich sachgeprägten Grundrechtsgewährleistungen zuordnen, sondern umfasst gleichermaßen natürliche wie rechtskonstituierte Schutzpositionen.³¹ Dies führt dazu, dass sich Art. 6 Abs. 2 GG nicht ohne Weiteres an die Diskussionsbestände der allgemeinen Grundrechtsdogmatik rückenbinden lässt. Übergreifende Studien zum Thema „Ausgestaltung der Grundrechte“ haben das Elterngrundrecht dann auch regelmäßig gleich ganz ausgespart.³² Insbesondere mit Blick auf die Zuordnung der einfachrechtlichen Elternpositionen ist daher nach wie vor offen, inwieweit sich der grundrechtliche Gewährleistungsgehalt allein mit den Mitteln einer Ausgestaltungsdogmatik adäquat erfassen lässt oder ob es hierzu alternativ oder gar kumulativ eines Rückgriffs auf die Eingriffsdogmatik bedarf. Eine umfassende systema-

²⁷ Zum „Interpretationsprimat“ der Eltern grundlegend *Ossenbühl*, DÖV 1977, S. 801 (806); frühe Kritik hieran bereits bei *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (72).

²⁸ Hiervon zu unterscheiden ist die Frage nach der eigenständigen Grundrechtsausübung durch Minderjährige, die in der Studie von *W. Roth*, Grundrechte Minderjähriger, 2003, eine eingehendere Aufarbeitung gefunden hat. Für eine umfassende Untersuchung zum Rechtsstatus des Kindes im öffentlichen Recht *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015.

²⁹ Für eine stärkere Differenzierung zwischen den Belangen von Eltern und Kind sowie eine stärkere Betonung der eigenständigen Grundrechtspositionen des Kindes siehe zuletzt auch *Britz*, JZ 2015, S. 1069 (1072); *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 115 f., 128 ff., und *passim*.

³⁰ Konzeptionell von der Normprägung ausgehend etwa *Jestaedt*, Eltern im Sinne des Grundgesetzes, in: Coester-Waltjen/u. a., Kinderwunschmedizin, S. 23 (29f.); *Schuler-Harms*, RdJB 2016, S. 157 (163); *Gröschner*, in: Dreier, GG², Art. 6 Rdn. 95. Für die konzeptionelle Gleichrangigkeit der natürlichen Freiheitsdimension dezidiert *Höfling*, in: HStR³, Bd. VII, § 155 Rdn. 26; *Burgi*, in: HGR, Bd. IV, § 109 Rdn. 21; *Badura*, in: Maunz/Dürig, GG⁸⁶, Art. 6 Rdn. 24.

³¹ Wie hier zuletzt nur *Kaufhold*, Verfassungsrechtliche Vorgaben, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Mutterstellung, S. 87 (95): Schutz natürlicher und normativ konstituierter Handlungen; ebenso *Höfling*, in: HStR³, Bd. VII, § 155 Rdn. 26f.

³² Vgl. zum Negativbefund nur *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000; *Cremer*, Freiheitsgrundrechte, 2003; *Cornils*, Ausgestaltung der Grundrechte, 2005; *Bumke*, Ausgestaltung von Grundrechten, 2009; immerhin knapp auf das Elternrecht eingehend *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, S. 403 ff., *Mager*, Einrichtungsgarantien, 2003, S. 211 ff., 454 ff.

tische Rekonstruktion und eingehende Entfaltung der diesbezüglichen materiellen Verfassungsvorgaben an den Gesetzgeber gehört ohnehin zu den Desideraten der Grundrechtsdogmatik des Art. 6 Abs. 2 GG.³³

Die sich aus der eigentümlichen Ambivalenz zwischen natürlichem und gesetzakzessorischem Schutzgegenstand ergebenden Unsicherheiten spiegeln sich schließlich auch in Problemen bei der Konturierung des persönlichen Schutzbereiches wider: Wer unter welchen Bedingungen und aus welchen Gründen unter den verfassungsrechtlichen Elternbegriff fällt, ist nach wie vor ebenso umstritten wie aus einer systematisch-konzeptionellen Perspektive unterbestimmt.³⁴ Gleiches gilt für die Fragen, ob der Gesetzgeber einem Kind zeitgleich mehr als zwei Personen als rechtliche Eltern zuordnen darf und wie sich der personelle Gewährleistungsbereich des Art. 6 Abs. 2 GG zu gleichgeschlechtlichen Elternkonstellationen oder rein sozialen Eltern-Kind-Beziehungen verhält.³⁵ Ein oftmals pauschaler Rückgriff auf das Kindeswohl als Blankettbegriff verdeckt auch hier regelmäßig mehr als er erhellt oder gar begründet.

In der Gesamtschau bietet die Bereichsdogmatik des Art. 6 Abs. 2 GG gegenwärtig somit ein ernüchterndes Bild. In ihrer vereinseitigenden Grundkonzeption fragwürdig, in ihren Grundkategorien schillernd, in ihren Grundstrukturen verworren und hinsichtlich aller operationalisierungsbezogenen Grundentscheidungen umstritten, vermag sie in ihrem jetzigen Zustand weder der Verfassungsrechtswissenschaft noch der Verfassungspraxis die sichere Orientierungsgrundlage zu

³³ Erst in jüngster Zeit sind im Rahmen der Diskussion um die Reform des Abstammungsrechts zumindest die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Zuordnung der Elternstellung in einen stärkeren Aufmerksamkeitsfokus der Verfassungsrechtswissenschaft gerückt. Siehe *Wapler*, RW 2014, S. 57 (76 ff.); *Lembke*, Was darf der Staat? Insbesondere zur Bedeutung des Grundgesetzes für das Abstammungsrecht, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Vaterstellung, S. 37 ff.; *Jestaedt*, Eltern im Sinne des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in: Coester-Waltjen/u. a., Kinderwunschmedizin, S. 23 ff.; *Kaufhold*, Was darf der Staat? Verfassungsrechtliche Vorgaben für die einfach-rechtliche Regelung der Mutterstellung, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Mutterstellung, S. 87 ff.; *Britz*, Referat für 71. DJT, P 11 ff.; eingehender zu den aus Art. 6 Abs. 2 GG folgenden verfassungsrechtlichen Vorgaben für die einfachrechtliche Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung nunmehr auch *Sanders*, Mehrelternschaft, 2018, S. 103 ff., 359 ff.

³⁴ Während die überwiegende Literatur heute wie selbstverständlich aus dem „natürlichen Recht“ auf das „Recht der natürlichen Eltern“ schließt und damit jedenfalls alle leiblichen Eltern in den persönlichen Schutzbereich des Elterngrundrechts einbezieht – vgl. statt vieler *Badura*, in: Maunz/Dürig, GG⁸⁶, Art. 6 Rdn. 99; *Coester-Waltjen*, in: v. Münch/Kunig⁶, GG, Art. 6 Rdn. 70 –, spricht die Verfassungsrechtsprechung die Trägerschaft des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG weiterhin nur den Inhabern des einfachrechtlichen Elternstatus zu und begrenzt diese mittelbar zudem auf zwei Personen, vgl. BVerfGE 108, 82 (102 f.) – Biologischer Vater (2003). Eingehend hierzu im IV. Teil unter D. II. 1.

³⁵ Für den Einbezug gleichgeschlechtlicher Adoptiveltern in den Schutzbereich des Elterngrundrechts BVerfGE 133, 58 (77) – Sukzessivadoption (2013); *Schuler-Harms*, RdJB 2016, S. 157 (165); für einen Ausschluss vom Schutzbereich bzw. gar ein diesbezügliches Verfassungsverbot aus der Institutsgarantie ableitend *Jestaedt*, Elternschaft und Elternverantwortung unter dem Grundgesetz, in: Festschrift Bartelsberger, S. 79 (94 bzw. 96 Fn. 67); *Gärditz*, JZ 2011, S. 930 (931); *Burgi*, in: Berliner Kommentar, GG, Art. 6 Rdn. 85.

bieten, der beide für eine komplexitätsangemessene Adressierung der sich aus Pluralisierung und Segmentierung von Elternschaft ergebenden Herausforderungen so dringend bedürfen.³⁶

B. Perspektivwechsel zur Problemtherapie: Grundrechtsdogmatische Operationalisierung als Prozess

Vor diesem Hintergrund setzt die vorliegende Untersuchung grundsätzlicher an. Nicht spezifische Einzelprobleme der Auslegung und Anwendung des Art. 6 Abs. 2 GG, sondern die Frage nach seiner angemessenen grundrechtsdogmatischen Rekonstruktion selbst steht im Zentrum ihres Erkenntnisinteresses. Ihr Ziel ist es, einen belastbaren Ausgangspunkt zurückzugewinnen, von dem aus sich die vielfältigen Einzelprobleme des Art. 6 Abs. 2 GG transparent verorten und mit einem der Vielgestaltigkeit seines Regelungsgegenstandes angemessenen Komplexitätsniveau bearbeiten lassen. Dabei konzentriert sich die Untersuchung jedoch auf die von der Verfassungsrechtswissenschaft bislang deutlich weniger ausgeleuchteten *familienrechtsbezogenen Dimensionen* des Art. 6 Abs. 2 GG und klammert die in öffentlich-rechtlichen Abhandlungen zum Elternrecht klassischerweise im Fluchtpunkt des Interesses stehende Frage nach dem Verhältnis von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag in der Schule weitgehend aus.³⁷ Denn so wichtig, aktuell und umstritten auch die verschiedenen Fragestellungen rund um das Themenfeld Elternrecht und Schule nach wie vor sind, so wenig kommt ihnen im gleichen Maße wie den familienrechtsbezogenen Problemstellungen eine strukturprägende Kraft für die Bereichsdogmatik des Art. 6 Abs. 2 GG in ihrer Gesamtheit zu.

Doch wie vermag die Rückgewinnung eines belastbaren dogmatischen Grundgerüsts in Anbetracht des undurchsichtigen Status quo gelingen? Jedenfalls nicht dadurch, dass mit souveränem Gestus den bisherigen Deutungsentwürfen einfach ein weiterer Rekonstruktionsvorschlag an die Seite gestellt wird, der in Orientierung an rechtsexternen Theoriebeständen konzeptionell auf weißer Tafel entworfen und sodann im Nachgang mit den passenden textlichen Versatzstücken aus Rechtsprechung und Literatur angereichert wird. So verlockend es sein mag, den verworrenen Problemknoten der Elternrechtsdogmatik einfach dadurch zu zerschlagen, dass man freien Mutes „von vorn“ beginnt und sich dabei stärker an einem abstrakten moralphilosophischen Argumentations- und Figurenarsenal als an der erfahrungsgesättigten Verfassungsanwendungspraxis mit ihren wirk-

³⁶ Zu den Divergenzen zwischen Wissenschaft und Praxis im Hinblick auf die Nutzung und den Nutzen von Dogmatik *Jestaedt*, Wissenschaftliches Recht, in: G. Kirchhof/Magen/K. Schneider, Was weiß Dogmatik?, S. 117 (127 ff.).

³⁷ Aus der überreichen Literatur zu dieser „klassischen“ Frage nach der Reichweite des Elterngrundrechts im Schulbereich siehe nur *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, 1980, S. 54 (80 ff.); *Ossenbühl*, Das elterliche Erziehungsrecht, 1981, S. 96 ff.; *Schmitt-Kammler*, Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht, 1983, S. 50 ff.; *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002, S. 275 ff.; *Hanschmann*, Staatliche Bildung und Erziehung, 2017, S. 78 ff.

lichkeitsimmanenten Spannungen und Schattierungen orientiert, so voraussehbar wäre die Unzulänglichkeit des Ergebnisses für die Lösung des hier ins Zentrum gestellten *grundrechtsdogmatischen* Ausgangsproblems. Einem besseren Verständnis der tatsächlichen Anwendung des Art. 6 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht wäre man auf diesem Weg keinen Schritt nähergekommen. Es bliebe daher auch weitgehend offen, wie sich ein solcher Rekonstruktionsvorschlag zur gegenwärtigen Praxis verhalten würde.³⁸ Die bestehende Kluft zwischen den auf hoher begrifflicher Abstraktionsebene geführten moralphilosophischen Diskussionen zur angemessenen Rekonstruktion des Staat-Eltern-Kind-Verhältnisses einerseits³⁹ und dem auf größere Tiefenschärfe angewiesenen Problemhorizont der Grundrechtsdogmatik andererseits lässt zudem kaum erwarten, dass sich über eine solche Annäherung ein hinreichend komplexes Verständnis von der Bedeutung und Prägekraft der spezifischen Formdimension gewinnen ließe, die der Herstellung von grundrechtsspezifischer Anwendungsfähigkeit neben der konkretisierenden Zuordnung materieller Aussagegehalte stets zu eigen ist.

Die vorliegende Studie wählt daher einen anderen Weg. Bevor sie sich selbst an die systematische Rekonstruktion des Art. 6 Abs. 2 GG wagt, soll zunächst das Bewusstsein für die Vielschichtigkeit der normspezifischen Herausforderungen geschärft, das Gespür für die Problempotentiale bisher formulierter Lösungsstrategien sensibilisiert und das Verständnis der Funktionsweise bestimmter grundrechtsdogmatischer Formen im Kontext des Elterngrundrechts vertieft werden. Hierzu stellt die Untersuchung in ihren beiden zentralen Teilen den *Prozess der grundrechtsdogmatischen Operationalisierung* selbst in den Mittelpunkt der Betrachtung. Sie geht mit anderen Worten der Frage nach, wie aus den zwei Sätzen des Verfassungstextes in Art. 6 Abs. 2 GG ein anwendungsfähiges Grundrecht wurde und welche Entwicklung seine diesbezügliche Operationalisierung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den letzten 70 Jahren genommen hat. Damit schließt sie zugleich eine irritierende Lücke im selektiven verfassungsrechtswissenschaftlichen Aufmerksamkeitshorizont. Denn obwohl das Phänomen des „Verfassungswandels“ in der Verfassungsrechtswissenschaft gerade bevorzugt am Beispiel von „Ehe und Familie“ diskutiert wird, hat die nahezu ausschließliche Fokussierung auf Art. 6 Abs. 1 GG dazu geführt, dass selbst in diesem Diskussionszusammenhang die grundrechtsdogmatischen Entwicklungen im Bereich des Elterngrundrechts bislang keine tiefergehende Aufhellung erfahren haben.⁴⁰

³⁸ Damit sollen keine grundsätzlichen Einwände gegen einen solchen Zugriff formuliert sein, sondern nur der insoweit geringere Informationswert markiert werden. Wissenschaftliche Bemühungen um Dogmatik können ihr Verhältnis zur Rechtspraxis durchaus unterschiedlich konzipieren. Siehe hierzu *Bumke*, Rechtsdogmatik, 2017, S. 102ff., der insoweit vier verschiedene Haltungen idealtypisch identifiziert.

³⁹ Vgl. aus jüngerer Zeit nur *Archard*, Children, Family and the State, 2003; *Moschella*, To Whom Do Children Belong?, 2016; *Millum*, The Moral Foundations of Parenthood, 2018.

⁴⁰ Vgl. insoweit nur repräsentativ die Referate von *Monika Böhm* und *Michael Germann* zum Thema „Dynamische Grundrechtsdogmatik von Ehe und Familie?“ auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 2013, in: VVDStRL 73 (2014), S. 211 ff. (Böhm) bzw.

Sachverzeichnis

- Abstammung 430, 618, 442ff., 522, 525f., 590, 603, 618, 758
 - biologische Abstammung 511, 525, 618, 726, 728f., 725, 762
 - Recht auf Kenntnis der Abstammung 440, 445, 524, 761
- Abstammungsrecht 564ff., 590, 603, 717, 743ff., 747ff.
- Abtreibung 630f.
- Abwehrrecht 112, 124, 149f., 257ff., 349ff., 368, 392, 404ff., 455ff., 518, 683f., 689, 713
- Achtungsanspruch
 - der Menschenwürde 654, 699, 705, 778
 - der Persönlichkeit 699, 705, 778
 - des Familienlebens 454, 458f., 598
- Adoption 121ff., 371f., 425ff., 433, 775
 - Adoptionsrecht 123, 450, 567, 570, 573
 - Beteiligung im Adoptionsverfahren 425ff., 450
 - Ersetzung der Einwilligung 121ff., 148, 450
 - Stiefkindadoption 522, 566
 - Sukzessivadoption 251ff., 565ff.
- Akzessorietät 8, 295, 299, 339f., 368, 390, 404, 428, 437, 519, 564, 573f., 580ff., 603, 634f., 681, 736, 747, 760, 794
- Alkoholkonsum 631
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 7, 109ff., 193, 197, 201, 214ff., 243ff., 253, 344, 347, 524, 639, 644, 561, 684f., 780, 800
- Alter des Kindes 172, 192, 249, 343, 348, 559, 665, 672, 699, 702, 789, 792, 801, 829
- Altersgrenze 632, *siehe auch* Teil-
mündigkeit
- Amtsvormundschaft 361, 367, 370
- Anfechtungsrecht
 - der Mutter 444, 760
 - des Kindes 445, 561, 761
 - des rechtlichen Vaters 444, 737, 759f.
 - des biologischen Vaters 535f., 551ff., 558f., 561f., 774
- Anhörung 346f., 505f.
- Anhörungsrecht 211, 249, 685, 829
- Anonyme Geburt 754
- Anonyme Samenspende/Eizellspende 716f., 756, 775
- Aufenthalt des Kindes 214f., 223
- Ausbildung 57, 60, 219, 664
- Ausgestaltungsrichtlinien 300, 322f., 324ff., 335ff., 359ff., 391, 424, 453, 464, 500f., 523f., 528, 534, 558, 564f., 662f., 676ff., 687f., 691, 720ff., 734ff., 743ff., 780ff., 840
 - Eltern-Kind-Verhältnis in der Zeit 788
 - für Ausgestaltung des Elternstatus 776ff.
 - für Zuordnung der Elternstellung 747ff.
 - Sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft 756f., 787
 - Verantwortungsdualität 748, 783
 - Verantwortungseffektivität 749f., 784f.
 - Verantwortungsklarheit 749f., 754, 782
 - Verantwortungskonstanz 754f., 786
 - Verantwortungswahrnehmungsbereitschaft 753, 755f.
 - Zuordnung der Rechtspositionen 780ff.
- Ausgestaltungsdogmatik 170, 302, 405, 452, 463ff., 470ff., 528f., 580, 597f., 767
- Außentheoretische Konstruktion 629
- Autonomie 99, 143, 619, 625, 648, 693
 - der Eltern 231, 263, 289, 442, 620, 632f., 637, 647, 668, 670, 717, 776
 - des Kindes 100, 231, 289, 619f., 623, 648, 672, 693, 790
 - Zuschreibung 151, 197, 199, 220, 267, 632, 642, 646f., 790ff.
- Autonomiefähigkeit 633, 649, *siehe auch* Eigenverantwortung

- Babyklappe 754
 Bedürfnisse, *siehe* Grundbedürfnisse
 Befruchtung 631
 Belange, *siehe* Interessen
 Berufswahl 792
 Besatzungsmächte 17, 88
 Beschneidung 703 ff.
 Beteiligungsrecht des Kindes 700, 789 f., 792
 Bezugsperson 377, 472, 494, 530, 539, 653, 702, 739, 755, 786
 Bildung 219, 643, 669, 708
 Bildungsanspruch 650 f., 708
 Bildungsweg 206, 667
 Bindungen 210, 213 f., 222, 346, 351 f., 356, 419, 424, 525, 653, 682, 701 f., 787, 829
 Bindungskontinuität 356, 702, 830,
siehe auch Verantwortungskonstanz
 Blutsverwandschaft 65, 124, *siehe auch*
 Abstammung
 Bluttransfusion 700
 Bundesverfassungsgericht
 – Berichterstatterin 131, 242, 251, 310, 338, 367, 369, 407, 453, 468, 561
 – Einfluss der Rechtsprechung des EGMR 451 ff., 461 f., 486 ff.
 – Maßstäbe 4, **12 ff.**, 107 f., 119, 123, 139, 147, 154, 158 f., 183 f., 199, 202, 219, 226, 228, **264 ff.**, 349, 358, 404 ff., 412, 415, 467, 473, 496, 499 f., 528, 537, 560, 579, **595 ff.**
 – Zusammensetzung Senat 325

 Demütigung 699, 706
 Denkformen 302, 464, 470 f.
 Direktiven, *siehe* Ausgestaltungsdirektiven
 Dogmatik, *siehe* Grundrechtsdogmatik
 Drittwirkung der Grundrechte 227, 245, 777

 E-Mail-Verkehr 702
 Ehe 51 ff., 76 ff.
 – als legitime Lebensform 324, 326, 332 f., 364, 427
 – als rechtmäßige Lebensgemeinschaft 51, 53, 71, 76 f., 100, 325
 Ehescheidung 48, 303, 335 ff., 393 f., 447 f., 584, 710, 802
 Eigenverantwortlichkeit, *siehe* Autonomie

 Eingriff 686 ff., 768
 – *siehe auch* Elterngrundrecht
 – in Kindesgrundrecht 218, 220, 257 f., 345 ff., 358, 654 ff.
 – Abgrenzung zur Ausgestaltung 686 ff.
 Eingriffsdogmatik 7, 291 ff., 407 ff., 452, 458, 461, 463, 486, 507, 523 f., **597 f.**, 600, 691
 Eingriffsintensität 204, 298, 346, 420, 432, 438, 563, 588, 601, 685, 768
 Eingriffsschwelle 144 f., 154, 198 f., 201, 287, 392, 407, 422, 463, 471, 489, 492, 497, 501, 599, 797 ff., 807 ff.
 – für Schlichterfunktion 824 ff.
 – für Wächterfunktion 807 ff.
 – für Zuordnungsfunktion 832
 Einheitskonstruktion 638
 Einrichtungspflicht 297, 318, 323, 663, 676 ff., 687 ff., 736, 741 ff., 776 f., 823
 Einsichtsfähigkeit 182, 194, 703 f., 789
 Einzelfalladäquanz, *siehe* Einzelfall-sensibilität
 Einzelfallsensibilität 452, 462, 465, 471, 487, 494, 534, **600 ff.**, 688, 691, 744, 788, 834
 Eizellenspende 716, 732
 Elterliche Gewalt 108 f., 111, 116 ff., 166 ff., 303 f., 313 ff., 339 ff., 370 ff.
 Elterliche Sorge, *siehe* Sorgerecht
 Eltern 718 ff., *siehe auch* Elternschaft
 Elternautonomie 776 f.
 Elterngrundpflicht 127 ff., 623 f., 692 ff.
 – Adressaten 697 f., 718 ff.
 – Aktualisierungsbedürftigkeit 696 f.
 – Gläubiger 697
 – Grund 693
 – Grundlage der Eingriffsrechtfertigung 712 f.
 – materieller Gehalt 694, 698 ff.
 – Sanktionierung 697
 – Verhältnis zu Kindesgrundrechten 693 f.
 – Verhältnis zum Elterngrundrecht 621, 711 f.
 – Verhältnis zur moralischen Pflichtenbindung 621
 Elterngrundrecht 626 ff., 640 ff., 660 ff.
 – Abwehrrecht 55, 112, 124, 149 f., 257 ff., 349 ff., 368, 392, 404 ff., 455 ff., 518, 683 f., 689, 713

- als fremdnütziges Recht 1 f., 5, 107, 157, 167 f., 178, 202, 235 f., 401, 637 f., 630 f., 645
- als natürliches Recht 96 ff., 610 ff.
- als Schutz elterlicher Persönlichkeitsentfaltung 5, 109 ff., 643 f.
- Anerkennungsgrund 278, 606, 613, 625, 751
- Ausfluss der Gewissensfreiheit 35, 54, 57 f., 68, 70, 94, 98 f., 141, **668 f.**
- Ausgestaltung 7, 292 ff., 686 ff., 674, 741 ff.
- Ausgestaltungsdirektiven 678, 741 ff.
- Bestimmungsbefugnis 665 f.
- des biologischen Vaters 511 ff., 523 ff., 532 ff., 562 ff., 731 f.
- des nichtehelichen Vaters 363 f., 378 f., 401 f., 426 ff., 507 f.
- dynamische Struktur 645, 665
- Eigeninteresse der Eltern 145 ff., 158, 178 ff., 185, 200 f., 220 f., 225, **640 ff.**, 799
- Eingriff 597 ff., 686 ff., 712 f.
- Eingriffsdogmatik 7, 292 ff., 597 f., 600, 691
- Einrichtungspflicht 297, 318, 323, 663, 676 ff., 687 ff., 736, 741 ff., 776 f., 823
- Elterndualität 291, 673, 741
- Elternpluralität 603, 725 f., 741, 751
- Funktion 640 ff.
- gespaltene Mutterschaft 433 f., 733
- Gestaltung der Schule 54, 56 ff., 78 ff., 90 ff., 94, 99 f.
- Gewährleistungsgehalt 296 ff., 663 ff., 675 ff.
- Grundrechtsträgerpluralität 673, 725, 741, 831 f.
- Grundrechtsträgerschaft 363, 378, 400, 426, 511 ff., 625, **718 ff.**, **731 ff.**
- Herrschaftsmoment 130, 166 f., 175, 665
- Informationsrecht 191 f., 533, 545, 556, 685
- Konzeption 1, 5, 7, 110, 165 ff., 637 f., 640 ff., 663 ff.
- Koordinationsbedürftigkeit 294, 300, 619, 660, 673 f., 726, 734, 745 ff., 825, 833
- Legitimation 3, 98 f., 153 f., 173, 185, 269, 637 ff., 640 f., 666
- negative Freiheit 714
- Rechtseltern 534, 603 f., 726, 734, 746 f., 759, 762 ff., 771 ff., 834
- sachlicher Schutzbereich 663 ff.
- Samenspender 732
- Schutzgegenstand 663 ff.
- Schutzpflichtendimension 684
- Umfassende Verantwortung 666, 671, 673
- Umgangsrecht 664
- Verfahrensrechtliche Dimension 685
- Verhältnis zu Art. 6 I GG 123 f.
- Verhältnis zur Grundpflicht 608, 627 f.
- zeitliche Grenzen 630 f.
- Zugang zum Kind 664
- Elterninteresse, *siehe* Interesse
- Elternkonflikt 382 f., 392 f., 407, 415 ff., 475, 497, 690, 782, 787, 802, **822 ff.**
- Elternpflicht 120 f., 152, *siehe auch* Elterngrundpflicht *sowie* Elternverantwortung
- Elternpluralität, *siehe* Mehrelternschaft
- Elternrecht, *siehe* Elterngrundrecht
- Elternrechtspositionen 7, 688 ff., 776 ff.
- Elternschaft
 - *siehe auch* Elterngrundrecht
 - gleichgeschlechtliche Elternschaft 566 ff., 572 ff., 740
 - intendierte Elternschaft 739 f.
 - leibliche Elternschaft 728 f., 731 f.
 - multiple Elternschaft 603, 725 f., 741, 751
 - rechtlich-soziale Elternschaft 532, 538, 554, 557, 562 ff., 590, 726, 763, 765 ff.
 - Rechtselternschaft 534, 603 f., 726, 734, 746 f., 759, 762 ff., 771 ff., 834
 - soziale Elternschaft 738 f.
- Elternstatus 634 ff., 776 ff.
 - *siehe auch* Elternstellung
 - Aktualisierung der Pflichtenbindung 778 f.
 - Ausgestaltung 776 ff.
 - Zuordnung 747 ff.
- Elternverantwortung 606 ff.
 - Finalität 619
 - moralische Elternverantwortung 119 f., 127 ff., 140 ff., 152, 516
 - Nachwirkungen 633 f.
 - natürliche Elternverantwortung 127 ff., 149 ff., 163, 183 ff., 237 ff., 250, 288 f., 322, 378, 389, 391 ff., 527, 598, **610 ff.**, 668, 690, **726 ff.**, 764, 768 f.

- verfassungsrechtliche Elternverantwortung 230, 288, 516, **626 ff.**, **752**, 807
- zeitliche Grenzen 619, 630 f.
- Elternversagen 155, 202 ff., 219, 817
- Elternvorrang 110, 146, 164, 176 f., 191 f., 200, 210, 337, 668 ff., 684, **776 f.**, 816, 827, 833
- Embryonenspende 443, 734
- Entstehungsgeschichte, *siehe* Verfassungstextgenese
- Entwicklung
 - *siehe auch* Wandlungsprozesse
 - der Eltern-Kind-Beziehung 665, 788 ff.
 - der zwischenelterlichen Sozialbeziehung 295, 468, 482, 586, 636, 661
 - zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit 100, 143, 145, 151, 213, 247, 284, 356, 647 ff., 696, 799, 814, 828
 - gesunde Kindesentwicklung 356, 419, 647, 653, 700 ff., 783
- Entwicklungslinie **11 ff.**, 20 f., 104, 107, 264 f., 287 ff., 291 ff., 300, 442, 452, 579, 599, 659, 675, 745
- Episkopat 85
- Ergänzungspfleger 218, 221 f., 816
- Ernährungsverhalten 631
- Erwachsensein, *siehe* Volljährigkeit
- Erziehung 663 ff.
 - elterliche Erziehung 663 ff., 668,
 - religiös-weltanschauliche 99 f., 669 f., 708
 - schulische Erziehung 100, 165, 651 f., 707 f.
 - staatliche Erziehung 100, 123, 143, 145, 151, 213, 247, 284, 356, 647 ff., 695 ff., 707 f.
- Erziehungsmaßnahmen 668 f., 699 ff.
- Erziehungsauftrag 100, 123
- Erziehungsautonomie 668 ff., 798 f.
- Erziehungsbedürftigkeit 153 f., 171 f., 194 ff., 269, 620, **632 f.**, 791
- Erziehungskonzept 705
- Erziehungsleitbild 695 f.
- Erziehungsmethoden 670, 683
- Erziehungsvorrang, *siehe* Elternvorrang
- Erziehungsziel 114 f., 140, 172, 175, 203, 396, **668**, 694 f.
- Europäische Menschenrechtskonvention 451 ff., 539 ff.
- Achtung des Familienlebens (Art. 8 Abs. 1) 452 ff., 459 f., 540 ff., 556 ff.
- Berücksichtigung bei Verfassungsauslegung 451 ff.
- Diskriminierungsverbot (Art. 14) 483 f., 482 ff.
- Eingriffsdogmatik 455 ff., 543 f.
- Handlungspflichten 454
- Margin of appreciation 458 f., 544 f.
- Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers 461, 544 f., 549 f., 553, **556 ff.**, 564 ff.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 451 ff.
 - *Abrens v. Deutschland* 551 ff.
 - *Anayo v. Deutschland* 546 ff.
 - Einfluss auf Rechtsprechung des BVerfG 461 f., 486 f.
 - *Hülsmann v. Deutschland* 554 f.
 - *Johnston v. Irland* 455, 459
 - *Kautzor v. Deutschland* 551 ff.
 - *Keegan v. Irland* 455 f.
 - *Koppikar v. Deutschland* 554
 - *Marcks v. Belgien* 454
 - *Markgraf v. Deutschland* 554 f., 557 f., 562 f.
 - Rechtsprechung zum biologischen Vater 539 ff., 556 ff.
 - Rechtsprechung zum Vaterschaftsanfechtungsrecht 551 ff., 562 f.
 - *Rees v. Vereinigtes Königreich* 455
 - *Schneider v. Deutschland* 546 ff.
 - *Sommerfeld v. Deutschland* 457
 - *Zaunegger v. Deutschland* 457, 482 ff.
- Exklusivitätsthese 686
- Familie
 - als Institution 65
 - besonderer Schutz 45 f., 52 f., 73, 76 ff., 95 f., 100 f.
 - eheliche Familie 49, 53, 95, 324 ff., 407 ff., 441
 - Keimzelle 75, 92, 149, 324, 329
 - nichteheliche Familie 394 f., 402 f., 410 ff., 441, 493
 - relative Staatsfreiheit 431, 670
 - Schutz als Individualrecht 46
 - neue Familienformen 571 ff., 604, 743 ff., 748 f., 831 ff.

- Familiengemeinschaft 54, 102f., 324ff., 481, 492f., 525f., 596, 745, 757, 764f., 771ff., 787, 834
- Familiengericht
- Entscheidungsbegründung 820
 - Verfahren 818ff.
 - Eilverfahren 820
 - Verfassungsrechtlicher Kontrollmaßstab 819f., 830f.
- Familienleben 69, 99, 228, 419, 541ff., *siehe auch* Familiengemeinschaft
- Familienrechtsänderungsgesetz 121, 362
- Fortpflanzungsmedizin, *siehe* Reproduktionsmedizin
- Frauenüberschuss 58, 63
- Freiheitskonzeption 292, 621
- Fremdbilder 642
- Fremdnütziges Recht 1f., 5, 107, 157, 167f., 178, 202, 235f., 401, 637f., 630f., 645
- Fremdunterbringung 202ff., 259, 656, 813, 815, 817, *siehe auch* Trennung
- Fürsorge 648f., 655, 658, 670, 684, 756
- Geburt 400, 402, 446, 468, 473, 494, 541f., 618, 732f., 753ff.
- als Beginn der Elternverantwortung 630f.
 - anonyme Geburt 754
 - vorgeburtliches Leben 631
- Gefährdung 115, 148, 183, 190, 205f., 258, 321, 353f., 392f., 713, 807ff., *siehe auch* Kindeswohlgefährdung
- Gefahrenabwehr 353f., 656f., 780, 795ff., 807ff., *siehe auch* Wächterfunktion
- Gefahrerforschung 820
- Gefahrverdacht 821
- Gemeinschaft, *siehe* Familiengemeinschaft
- Genealogische Rekonstruktion 11ff., 277, 291f., 314, 579
- Genetische Argumentation 19ff., 23f.
- Geschäftsfähigkeit 169
- Gesetzesvorbehalt 123, 798
- Gesetzgeber 369ff., 438ff., 502ff.
- *siehe auch* Ausgestaltungsdirektiven
 - Einschätzungsspielraum 341, 385, 389f., 394, 471, 479, 493ff., 556ff.
 - Typisierungsbefugnis 341, 389f., 394, 461, 544f., 549f., 553, 556ff., 564ff., **600ff.**, 757, 767, 788, 790f.
- Gespaltene Mutterschaft 443, 733
- Gestaltungsspielraum 743ff., *siehe auch* Gesetzgeber
- Gesundheit/Gesundheitsfürsorge 60, 182f., 192, 700ff., 706, 810
- Gesundheitsschädigung 700f.
- Gewährleistungsdimension 636
- Gewährleistungsgehalt *siehe* Grundrechtsgehalte
- Gewährleistungsverantwortung 144, 651, 654f., 694f., 696, 708, 782, 797, 822
- Gewissenskonflikt 700
- Gewissenspflicht 58, 278, **615f.**, 727
- Gleichberechtigung 105, 301ff., 313ff., 618, *siehe auch* Gleichstellung
- Gleichberechtigungsgesetz 116, 312f., 362
- Gleichgeschlechtliche Eltern 566ff., 572ff., 740
- Gleichstellung
- Mann und Frau 47f., 65, 105, 301ff., 318, 385, 405, 450, 508
 - nichteheliche Kinder 48f., 59f., 92f., 95, 102f., 403, 441ff.
- Großeltern 122, 738, 816
- Grundbedürfnisse 700f., 707
- Grundpflicht, *siehe* Elterngrundpflicht
- Grundrechte des Kindes 659, 672
- Grundrechtsausübung 673f., 690
- Grundrechtsausübungsverzicht 715ff.
- Grundrechtsdogmatik 7, 11ff., 31, 124, 140, 227, 241
- als operationalisierende Zwischenschicht 10ff.
 - dynamische Entwicklung 13, 595ff.
 - Entstehungsbedingungen 12
 - Entwicklungsprozesse 11, 13, 412, 427, 464, 518, 574ff., 619, 677, 719, 740, 745, 750ff., 801ff.
 - Formen 13
 - Impulse durch EMRK 451ff., 461f., 486ff.
 - Leitbilder 13
 - Pfadabhängigkeit 14
 - Problemhorizonte 13, 298ff.
 - Verhältnis von Interpretation und Konstruktion 13, 21, 298ff., 595ff., 719ff.
- Grundrechtsgehalte
- *siehe auch* Elterngrundrecht

- abstrakt-generelle 296 ff.
- Abwehrrecht 112, 124, 149 f., 257 ff., 349 ff., 368, 392, 404 ff., 455 ff., 518, 683 f., 689, 713
- Einrichtungspflicht 297, 318, 323, 663, 676 ff., 687 ff., 736, 741 ff., 776 f., 823
- konkret-individuelle 296 ff.
- objektiv-rechtliche 296
- subjektiv-rechtliche 296
- Grundrechtsinterpretation 10 ff., 96 f., 291, 596 ff., 719 ff., 740
- Entwicklungsoffenheit 11, 14, 97 f.
- Impulse durch EGMR 451 ff.
- Grundrechtskonkurrenz 110 f.
- Grundrechtsträger, *siehe* Elterngrundrecht
- Grundrechtsträgerschaft des Kindes 647
- Grundrechtsverzicht 715 ff.
- Grundrechtswahrnehmung 286, 294, 660

- Hilfebedürftigkeit 1, 143, 175, 267, 639, 648, 652, 657, 664, 753
- Hygiene 700
- Informationsrecht 183, 189 ff., 533, 545, 550, 578 f., 685
- Innentheoretische Konstruktion 629
- Institutsgarantie 237 f., 291 f., 295 ff., 314 f., 322 f., 335, 362, 391 f., **404 ff.**, 518, **566 ff.**, 580, **675 ff.**, 720
- *siehe auch* Einrichtungspflicht
- im Parlamentarischer Rat 21, 45, 53
- unter Weimarer Reichsverfassung 32 f., 45
- Intentionale Verantwortungsübernahme 618, 730, 737, 774 f.
- Intentionalität 23
- Interaktionsverhältnis 645, 663 ff., 707
- Interessen
- der Eltern 159, 174, 178, 180, 201, 211, 207, 434, 437, 639 f., 658, 713, 789, 801
- des Kindes 159, 162, 174, 207, 211, 218, 343 ff., 497, 639, 655, 658 f., 673 f., 690, 712 f., 720, 741 ff., 754, 760 f., 771 ff., 778, 783 ff., 789, 801, 806, 822, 833 f.
- Interessenkonflikt
- zwischen den Eltern 382 f., 392 f., 407, 415 ff., 475, 497, 690, 782, 787, 802, 822 ff.
- zwischen Eltern und Kind 161 f., 168, 175, 216 ff.
- Interpretation, *siehe* Grundrechtsinterpretation
- Interpretationsparadigma 636
- Interpretationsprimat 6, 170, 176, 617
- Intervention 3, 99, 112 f., 127, 145 ff., 202, 239, 255 f., 622, 656, 670, 672, 676, 713, 798 f., 824, *siehe auch* Eingriff
- Interventionsmaßstab 799 f., 810
- Interventionsschelle, *siehe* Eingriffsschwelle
- Intimsphäre 511, 564 f., 758, *siehe auch* Privatsphäre
- Irreversibilität 642, 704

- Jugendliche 114 f., 195, 249, 649, 702, 707, 791 f.

- Kerntransferverfahren 733
- Kind
- besonderer Schutzanspruch 121, 196, 214, 253 f., 345 f., 500, **648 ff.**
- elternlose Kinder 66, 656, 775
- Entwicklungsbedingungen 356, 419, 647, 653, 700 ff., 783
- Grundrechtsträgerschaft 647
- Kindesperspektive auf elterliche Pflege 652 ff.
- nichteheliche Kinder 49, 59, 62, 92 ff., 102 f.
- Persönlichkeitsentfaltung 648 ff., 699 f.
- Verfahrensbeteiligung 800 f.
- Kindesinteresse, *siehe* Interesse
- Kindeswille 172, 198, 343 f., 685, 700, 789 ff., 800 f., 829
- Kindeswohl 6 f., 403
- Abwägung mit Elterninteressen 207, 212 f., 223 ff.
- als Ausgestaltungsmaßstab 470 ff., 599 f., 781 ff.
- als Ausübungsmaßstab 433 ff., 599 ff., 810 f., 827 f.
- als Chiffre für grundrechtliche Schutzansprüche 154, 157, 224, 286, 499 ff.
- als Mindeststandard 155, 193, 215
- als Optimum 155, 162 f., 185, 616 f.
- als Schutzbereichsbegrenzung 170, 235 f., 621 f.
- Bedeutung für Elterngrundrecht 1, 3, 112, 158, 160 ff., 181 ff.

- Funktion des Wächteramtes 118f., 286
- Individualisierung des Kindeswohls 167f., 350, 599ff., 799f.
- Interpretationsprimat 6, 170, 176, 617
- Verhältnis zu Kindesgrundrechten 7, 286, 356, 421ff., 499ff., 795, 799
- Kindeswohlgefährdung 112, 206, 263, 807ff., 813f.
- als Eingriffsschwelle 112, 113ff., 807ff.
- Kindschaftsrechtsreformgesetz 442ff., 531, 586
- Knabenbeschneidung 704
- Konfessionen 27, 30, 34, 47, 56, 91
 - Konfessionsschule 57, 90f.
 - Spaltung der Bevölkerung 56f., 69f., 99
- Konfliktauflösung 770, 781, 822ff., 827
- Kontextualisierung 12f.
- Kontrollverantwortung 655
- Körperliche Integrität 702ff.
- Künstliche Befruchtung, *siehe* Reproduktionsmedizin

- Lebensordnung 43, 50f., 88, 130, 302, 314ff.
- Lebensrisiko 4, 808
- Leihmuttererschaft 444, 732
- Leitidee/Leitbild
 - Auswirkung auf Gestaltungsspielraum 744f.
 - eheliche Familiengemeinschaft 323ff., 359, 379, 402ff.
 - Elterndualität 745
 - Funktion für Ausgestaltungsdirektiven 620, 743ff.
 - Hineinwachsen in Eigenverantwortlichkeit 789
 - Natürliche Elternverantwortung 610ff.
 - Verantwortungsbereitschaft 745
 - Wandel 745f.
- Leitvorstellung, *siehe* Leitidee

- Maßstäbe, *siehe* Bundesverfassungsgericht
- Mehrelternschaft 741, 747, 751
- Menschenbild 114, 143f., 153, 652
- Mindestbedingungen 654, 699ff.
- Missbrauch 35, 109, 112, 114f., 118, 143, 173, 219, 478, 658
 - Missbrauchskontrolle 169f., 806ff.
 - sexueller Mißbrauch 819
- Mitochondrien-Spende 733f.
- Mutter
 - *siehe auch* Elternschaft
 - Leihmutter 444, 732
 - Mutterschutz 58ff.
 - Mutternahrung 385, 390, 395, 402, 478f., 508, 771
 - nichteheliche Mutter 92, 362, 365, 370, 385
- Nacktkultur 113ff.
- Nähebeziehung 352, 633, 733, 739
- Nasciturus 630f.
- Nationalsozialismus 40, 45, 55, 69, 78, 98
- Natur 40, 48, 65, 129, 132, 239, 360, 731
- Naturrecht 39ff., 78, 93, 96f., 132, 306, 346, 610, 612
 - als Chiffre 96f., 612
 - fluktuierendes Naturrecht 41
 - historisches Naturrecht 41

- Ohrlöcher stechen 703
- Operation 700f.
- Operationalisierung 9ff., 12f., 21f.,
- Ordnungsbegriff 65, 75, 102, 137, 628

- Parlamentarischer Rat 17ff., 34ff.
- Personale Bindungen, *siehe* Bindungen
- Pflege 663f., *siehe auch* Elterngrundrecht
- Pflegerbestellung 110ff., 218, 221, 370, 657, 800, 816
- Pflichtenbindung, *siehe* Grundpflicht *sowie* Elternverantwortung
- Pluralismus 120, 132, 288f., 616, 620.
- Privatschule, *siehe* Schule
- Privatsphäre 243, 307, 702, 736, 821, *siehe auch* Intimsphäre
- Protokolle 19

- Recht
 - *siehe auch* Elterngrundrecht
 - auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit 100, 143, 145, 151, 213, 247, 284, 356, 647ff., 828
 - eigennütziges Recht 179ff., 640f.
 - fremdnütziges Recht 1, 5, 107, 157, 167f., 178, 202, 235f., 401, 637f., 630f., 645

- treuhänderisches Recht 1 f., 7, 134 f., 156, 158, 165 ff., 175 ff., 180, 186 ff., 200, 229, 233 ff., 242, 414 f., 421, 625, 668
- Rechtstreue 708 f.
- Reflexionsvermögen 707
 - des Kindschaftsrechts 438 ff., 502 ff.
 - des Nichtehelichenrechts 93, 102, 326, 369 ff.
- Reformauftrag 93, 102, 105, 304, 326
- Reichsverfassung 25 ff.
- Rekonstruktion 10 ff.
- Religionsunterricht 46 f., 69 ff., 80 ff.
- Reproduktionsmedizin 726, 732 f., 747, 750 f., 757
- Rücksichtnahme 507, 594, 710, 826

- Sachverständigengutachten 820
- Samenspende 535, 560, 716 f., 732
- Schiedsrichter, *siehe* Schlichterfunktion
- Schlichteramts, *siehe* Schlichterfunktion
- Schlichterfunktion 802 ff., 822 ff.
 - *siehe auch* Wächteramt
 - Ausübungsmaßstab 826 ff.
 - Eingriffsschwelle 824 f.
 - Funktion 822 f.
 - Umgangsregelungen 829 f.
 - Wandel 802 ff.
- Schule 651, 708
 - *siehe auch* Erziehung
 - Privatschule 81, 83, 90, 95, 110
 - staatliches Erziehungsrecht 26 ff., 36, 79 ff., 91, 99, 695 f., 708, 797 f.
 - Veranstaltung der Gemeinschaft 36, 90, 99
- Schulmonopol 68, 90 f.
- Schulpflicht 80, 651, 708
- Selbstbestimmungsfähigkeit 194 ff., 619 f., 633, 654, 699 f., 788 ff., *siehe auch* Autonomie
- Selbstbild 642, 670
- Selbstemanzipation 707
- Selbstverständnis 141, 642, 644
- Simultanschule 47, 56, 69
- Sorge 641, 648 f., *siehe auch* Fürsorge
- Sorgerecht 166 f., 203 f., 386, 401, 410 ff., 446 ff., 488 f., 491 f., 502 ff., 679, 777 f.
 - Alleiniges Sorgerecht 336, 341, 343, 350, 450, 469, 472, 508, 702, 827 f.
 - Gemeinsames Sorgerecht 342, 419 ff., 446 ff., 476 ff., 504, 783
 - Sorgerechtsentscheidung 215, 217 f., 274, 347 f., 354 f., 447, 485, 820
 - Sorgerechtsentzug 207, 216, 219, 813, 815, 818 f.
 - Sorgerechtsklärung 446 f., 504
 - Sorgerechtsverfahren 345 f., 801
- Sozial-familiäre Bindung 210, 214 f., 525, 537, 551, 682, 737, 739
- Sozialisation 203, 206, 641 ff., 653, 695 f.
 - Anschlussfähigkeit an schulische Sozialisation 100, 206, 695 f.
- Sozialordnung 69
- Staatsjugend 55, 68, 813
- Statuskorrektur, *siehe* Anfechtungsrecht
- Subsidiaritätsgrundsatz 35, 413, 670, 825
- Subtraktionsrecht 615 f.
- Sukzessivadoption, *siehe* Adoption

- Tagebuch 702
- Teilmündigkeit 173, 197 ff., 633, 700, **789 ff.**
- Theorie, rechtsexterne 9
- Tiefenstruktur 11, 119, 291
- Typisierung/Typisierungsbefugnis 391 ff., 403, 420, 438, 467, 474, 511, 528, 536, 558, 564 f., **600 ff.**, 633, 757, 767, 788, 790 f.
- Tradition 315 f., 616
- Trennung
 - der Eltern 351 ff., 374 ff., 385, 418 f., 447 f., 537, 657, 710, 783 f., 786
 - des Kindes von den Eltern 122, 125, 202 ff., 257 ff., 656, 702, 709, 797 f., **812 ff.**
 - von Grundrecht und Grundpflicht 711 f., 716
- Treuhand/treuhänderisch, *siehe* Recht

- Umgang
 - Umgangspflicht 242, 247, 249, 656
 - Umgangsrecht 387 f., 449, 534 f., 539 f., 546 ff., 550, 556, 591, 701, 787
 - Umgangsregelung 829 f., 834
- Unterhaltspflicht 634
- Urteilkraft 633, 647

- Vater
 - *siehe auch* Elterngrundrecht
 - biologischer Vater 508 ff., 560 ff., 731 f., 751 ff., 762 f.

- nichtehelicher Vater 75, 77, 92 f., 103, 366, 371 ff., 380 ff., 401, 426 ff., 450 ff., 482 ff., 719
- rechtlicher Vater 508, 528 f., 536 f., 734 ff., 759 ff., 762 ff.
- Verantwortung
 - *siehe auch* Elternverantwortung
 - Verantwortungseffektivität 521, 749 f., 781, 784 f., 832 f.
 - Verantwortungsklarheit 516 f., 519, 521, 749 f., 754, 782, 806, 832 f.
 - Verantwortungskonstanz 754 f., 758, 786, 806, 833
 - Verantwortungswahrnehmungsbereitschaft 753, 755 f.
- Vereinte Nationen 45, 82, 84
- Verfahrenstellung des Kindes 217, 344 ff., 800
- Verfassungserwartung 162, 232 ff., 624 f.
- Verfassungsgeber 4, 18, 20 ff., 114, 129, 610, 650
 - Wille des Verfassungsgebers 19 ff., 23, 97
- Verfassungstextgenese 17 ff., 34 ff.
 - Funktion des Naturrechts 34, 39 ff.
 - Grundrechtskatalog 42 ff., 50
 - Grundrechtsverständnis 36 ff.
 - Provisorium 43, 50, 88
 - Rekonstruktion 19 ff., 34 ff.
 - Rekonstruktionsmethode 23 f.
- Verfassungswandel 10 f., 14, 291, 574 ff., 596 ff., 719 ff., 740, 745, 801 ff.
 - *siehe auch* Wandlungsprozesse
 - Grundrechtlicher Gewährleistungsgehalt 596 ff., 801 ff.
 - Grundrechtsdogmatische Operationalisierung 595 ff.
 - Leitbilder 407 ff., 581 ff., 745 f.
 - Trägerschaft des Elterngrundrechts 719 ff., 740
- Verhältnismäßigkeitsprüfung 4, 115, 146, 151, 248, 298, 458, 493, 522, 543, 548, 555, 558, 601, 810 ff., 814 ff., 829
- Vermittlungsinstrument 639
- Vermögenssorge 303, 312, 342 f., 361, 371, 666, **709 f.**
- Vertretungsbefugnis 116, 309, 361, **673**, 777, 793 f.
- Verzichtsinteresse 714
- Volljährigkeit 173, 197, 199, **631 ff.**, 788, 792 ff.
- Vorgaben, *siehe* Ausgestaltungsdirektiven
- Vorrangrelation 253, 834, *siehe auch* Ausgestaltungsdirektiven
- Wächteramt 113 ff., 123 f., 139 ff., 159 ff., 353 f., 418 f., **794 ff.**
 - Akzessorietät 794
 - Ausübungsmaßstäbe 810 ff.
 - Doppelfunktion 794 f.
 - Funktionelle Ausprägungen 806
 - gesellschaftszentrierte Deutung 114
 - grundrechtsdogmatische Funktion 118, 794 f.
 - Interessen des individuellen Kindes 810 f.
 - Kindeswohlgefährdung 808 f.
 - kindeszentrierte Deutung 118, 795 f., 799 f.
 - Schlichterfunktion 118, 321, 353, 358, 382 ff., 392 f., 415 ff., 431 ff., 463 ff., 489 ff., 501, 599 f., 659, 690, **802 ff.**, **822 ff.**
 - Subsidiarität 794
 - Trennungsanforderungen 812 ff.
 - Verhältnis zu Kindesgrundrechten 795 f.
 - Verhältnismäßigkeitsprüfung 811 f.
 - Wächterfunktion 806 ff.
 - Wandel der Dogmatik 801 ff.
 - Zuordnungsfunktion 831 ff.
- Wächterfunktion 806 ff.
 - *siehe auch* Wächteramt
 - Ausübungsmaßstäbe 810 ff.
 - Eingriffsschwelle 807 ff.
 - Elternvorrang 811
 - Funktion 806
 - Individuelle Kindesinteressen 810 f.
- Wandlungsprozesse
 - der Verfassungsdogmatik 11, 13, 412, 427, 464, 518, 574 ff., 619, 677, 719, 740, 745, 750 ff., 801 ff.
 - der Verfassungsinterpretation 10 ff., 97, 291, 596 ff., 719 ff., 740
 - gesellschaftlicher Wandel 74, 97, 300, 380, 389, 391 ff., 410, 427, 438, 518, 574 ff., 619, 719, 750 ff.
- Weimar
 - Art. 120 Reichsverfassung 25 ff.
 - Elternrechtsdebatte 26 ff.

- Schulkompromiss 26
- Wertvorstellungen 642f., 667, 670
- Wesensgehaltsgarantie 126, 138, 281, 630
- Wille
 - des Kindes 172, 198, 343 f., 685, 700, 789ff., 800f., 829
 - des Verfassungsgebers 19ff., 23, 97
 - eines Elternteils 770
- Zuordnung der Elternstellung 753, 758
 - abstrakt-generelle Ausgestaltung 758
 - Gestaltungsspielraum 757ff.
- konkret-individuelle Zuordnung 758
- Korrektur 753, 759ff.
- Typisierungsbefugnis 757ff.
- Zuweisungsvorrang der leiblichen Eltern 753
- Zuordnungsfunktion 804 ff., 831 ff.
 - *siehe auch* Wächteramt
 - Ausübungsmaßstab 833 ff.
 - Eingriffsschwelle 832
 - Funktion 831 f.
- Zwangserziehung 55, 125, 813
- Zwei-Eltern-Dogma 520, 750